ASA BULLETIN

Founder: Professor Pierre LALIVE
Editor in Chief: Matthias SCHERER

Published by:
Kluwer Law International
PO Box 316
2400 AH Alphen aan den Rijn
The Netherlands
e-mail: lrs-sales@wolterskluwer.com

Aims & Scope

Switzerland is generally regarded as one of the World's leading place for arbitration proceedings. The membership of the Swiss Arbitration Association (ASA) is graced by many of the world's best-known arbitration practitioners. The Statistical Report of the International Chamber of Commerce (ICC) has repeatedly ranked Switzerland first for place of arbitration, origin of arbitrators and applicable law.

The ASA Bulletin is the official quarterly journal of this prestigious association. Since its inception in 1983 the Bulletin has carved a unique niche with its focus on arbitration case law and practice worldwide as well as its judicious selection of scholarly and practical writing in the field. Its regular contents include:

- Articles
- Leading cases of the Swiss Federal Supreme Court
- Leading cases of other Swiss Courts
- Selected landmark cases from foreign jurisdictions worldwide
- Arbitral awards and orders under various auspices including ICC, ICSID and the Swiss Chambers of Commerce ("Swiss Rules")
- Notices of publications and reviews

Each case and article is usually published in its original language with a comprehensive head note in English, French and German.

Books and journals for Review

Books related to the topics discussed in the Bulletin may be sent for review to the Editor (Matthias Scherer, LALIVE, P.O. Box 6569, 1211 Geneva 6, Switzerland).

ASA Board

Association Suisse de l'Arbitrage/Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit/Associazione Svizzera per l'Arbitrato/Swiss Arbitration Association

EXECUTIVE COMMITTEE

Felix DASSER, President, Zurich

Dr Bernhard BERGER, Vice President, Bern
Andrea MEIER, Member, Zurich
Christoph MÜLLER, Member, Neuchâtel

MEMBERS OF THE ASA BOARD

Diana AKIKOL, Geneva – Sébastien BESSON, Geneva –
Harold FREY, Zurich – Michael HWANG, Singapore –
Nadja JAISLI KULL, Zurich – Cesare JERMINI, Lugano –
Melissa MAGLIANA, Zurich – Andrea MENAKER, London –
James MENZ, Berlin/Zurich – Jean-Pierre MORAND, Lausanne –
Gabrielle NATER-BASS, Zurich – Christian OETIKER, Basel –
Yoshimi OHARA, Tokyo – Wolfgang PETER, Geneva –
Noradèle RADJAI, Geneva – Dorothee SCHRAMM, Geneva –
Thomas SCHULTZ, Geneva – Franz T. SCHWARZ, London –
Frank SPOORENBERG, Geneva – Melanie VAN LEUWEEN, Paris –
Nathalie VOSER, Zurich – Urs WEBER-STECHER, Zurich

HONORARY PRESIDENTS

Elliott GEISINGER, Geneva – Dr Marc BLESSING, Zurich –
Dr Pierre A. KARRER, Zurich –
Prof. Dr Gabrielle KAUFMANN-KOHLER, Geneva –
Michael E. SCHNEIDER, Geneva – Dr Markus WIRTH, Zurich

HONORARY VICE-PRESIDENT

Prof. François KNOEPFLER, Cortaillod

EXECUTIVE DIRECTOR

Alexander McLIN, Geneva

ASA Secretariat

4, Boulevard du Théâtre, P.O.Box 5429, CH-1204 Geneva,
Tel.: +41 22 310 74 30, Fax: +41 22 310 37 31;
info@arbitration-ch.org, www.arbitration-ch.org

FOUNDER OF THE ASA BULLETIN
Prof. Pierre LALIVE

ADVISORY BOARD
Prof. Piero BERNARDINI – Dr Matthieu DE BOISSESON –
Prof. Dr Franz KELLERHALS – Prof. François KNOEPFLER –
Prof. Pierre TERCIER – Dr Werner WENGER

EDITORIAL BOARD
Editor in Chief
Matthias SCHERER

Editors
Philipp HABEGGER – Cesare JERMINI –
Bernhard BERGER – Catherine A. KUNZ –
Johannes LANDBRECHT – Crenguta LEAUA – James FREEMAN

EDITORIAL COORDINATOR
Angelika KOLB-FICHTLER
akolb-fichtler@lalive.law

CORRESPONDENCE

ASA Bulletin
Matthias SCHERER
Rue de la Mairie 35, CP 6569, CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 105 2000 – Fax: +41 58 105 2060
mscherer@lalive.law

(For address changes please contact
info@arbitration-ch.org/tel +41 22 310 74 30)

Published by Kluwer Law International
P.O. Box 316
2400 AH Alphen aan den Rijn
The Netherlands

Sold and distributed in North, Central and South America by Aspen Publishers, Inc.
7201 McKinney Circle
Frederick, MD 21704
United States of America

Sold and distributed in all other countries by Air Business Subscriptions
Rockwood House
Haywards Heath
West Sussex
RH16 3DH
United Kingdom
Email: international-customerservice@wolterskluwer.com

ISSN 1010-9153
© 2020, Association Suisse de l'Arbitrage
(in co-operation with Kluwer Law International, The Netherlands)

This journal should be cited as ASA Bull. 2/2020

The ASA Bulletin is published four times per year.
Subscription prices for 2020 [Volume 38, Numbers 1 through 4] including postage and handling: 2020 Print Subscription Price Starting at EUR 391/ USD 518/ GBP 287.

This journal is also available online at www.kluwerlawonline.com.
Sample copies and other information are available at lrus.wolterskluwer.com

For further information please contact our sales department at +31 (0) 172 641562 or at international-sales@wolterskluwer.com.

For Marketing Opportunities please contact international-marketing@wolterskluwer.com

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, mechanical, photocopying, recording or otherwise, without prior written permission of the publishers.

Permission to use this content must be obtained from the copyright owner.
More information can be found at:
lrus.wolterskluwer.com/policies/permissions-reprints-and-licensing.

Printed on acid-free paper

Schiedsklauseln in Vereinsstatuten

Bemerkungen zum Bundesgerichtsurteil 5A_1027/2018* vom 22. Juli 2019 und zur Revision des 12. Kapitels des IPRG und des Aktienrechts (Teil I**)

Revision of Chapter 12 PILA – Art. 697n CO – Art. 178 para. 4 PILA – Art. 358 para. 2 CCP – 5A_1027/2018 – International arbitration – domestic arbitration – Association law – Swiss law

HANS-UELI VOGT***/PATRICK SCHMIDT****

I. Einleitung

Streitigkeiten in Vereinen werden in der Schweiz recht häufig der schiedsgerichtlichen Beurteilung unterstellt. In den als Vereine organisierten Wirtschafts- und Sportverbänden ist die schiedsgerichtliche Streiterledigung sogar die Regel. Die Vereinsstatuten enthalten dafür meistens eine Schiedsklausel.[1] Auch in den Statuten anderer juristischer Personen, wie namentlich von Aktiengesellschaften, GmbH's oder Genossenschaften, finden sich – wenn auch viel seltener – Schiedsklauseln. Und auch in Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften kommen sie vor.

Die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit von Schiedsklauseln in Vereinsstatuten ist in der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung unbestritten. Rechtsunsicherheit besteht jedoch vor allem hinsichtlich der Bindungswirkung solcher Schiedsklauseln gegenüber den

---

* ASA Bulletin 1/2020, S. 224.

** Der zweite Teil dieses Beitrags folgt in der nächsten Ausgabe des ASA Bulletin (Juni-Ausgabe, 2/2020), mit fortlaufender Nummerierung der Fussnoten.

*** HANS-UELI VOGT, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MBA, ordentlicher Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, hans-ueli.vogt@rwi.uzh.ch.

**** PATRICK SCHMIDT, MLaw, Rechtsanwalt, Doktorand an der Universität Zürich, schmidt-patrick@hotmail.com.

1 Siehe zum Gesagten FENNERS HENK, Der Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit im organisierten Sport, Diss. Freiburg i.Ue. 2005, Zürich/Basel/Genf 2006, N. 179 und 552; GULDENER MAX, Die Gerichtsbarkeit der Wirtschaftsverbände, ZSR 1952, S. 207a ff., S. 209a und 232a; SCHILLIG MARK, Schiedsgerichtsbarkeit von Sportverbänden in der Schweiz, Diss. 1999, Zürich 2000, S. 87.

Mitgliedern des Vereins. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass sich der Gesetzgeber der Thematik seit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und der damit verbundenen Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 des Schiedsgerichtskonkordats (KSG) (der eine restriktive Formvorschrift für statutarische Schiedsklauseln enthielt)[2] nicht mehr angenommen hat.[3] Erst jetzt, im Rahmen der Revision des 12. Kapitels des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und der Revision des Aktienrechts,[4] hat der Bundesrat dem Parlament Bestimmungen zu Schiedsklauseln in Statuten vorgeschlagen.[5] In den für das IPRG und die ZPO vorgesehenen Bestimmungen werden Schiedsklauseln in Statuten als Rechtsgrundlage für die schiedsgerichtliche Streiterledigung als einer vertraglichen Schiedsvereinbarung gleichwertig erklärt, und mit der geplanten aktienrechtlichen Bestimmung wird die Zulässigkeit von Schiedsklauseln in den Statuten von Aktiengesellschaften festgehalten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen wurden in den bisherigen parlamentarischen Beratungen in

---

2 Art. 6 Abs. 2 KSG hatte folgenden Wortlaut: «Sie [die erforderliche Schriftform] kann sich aus der schriftlichen Erklärung des Beitritts zu einer juristischen Person ergeben, sofern diese Erklärung ausdrücklich auf die in den Statuten oder in einem sich darauf stützenden Reglement enthaltene Schiedsklausel Bezug nimmt.»

3 Der Bundesrat erklärte zwar (bereits vor Aufhebung des KSG), dass die allgemeinen Bestimmungen des Schiedsrechts in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten «entsprechend anwendbar» seien (Botschaft vom 10. November 1982 zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht [IPR-Gesetz] [BBl 1983, S. 263 ff.], S. 462 f.; so auch Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] [BBl 2006, S. 7221 ff.], S. 7395); die Frage wurde im Übrigen aber der Beantwortung durch Rechtsprechung und Lehre überlassen (Botschaft vom 23. Februar 1983 über die Revision des Aktienrechts [BBl 1983 II, S. 745 ff.], S. 883).

4 Die Geschäftsnummer des Parlaments für die Revision des 12. Kapitels des IPRG ist 18.076; siehe auch den Entwurf des Bundesrates vom 24. Oktober 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (BBl 2018, S. 7213 ff.) (Änderungen der Zivilprozessordnung ab S. 7220 f.) (in diesem Beitrag werden die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Änderung des IPRG mit der Abkürzung «E-IPRG» und die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Änderung der ZPO mit der Abkürzung «E-ZPO» ausgewiesen) und die Botschaft vom 24. Oktober 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (12. Kapitel: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) (BBl 2018, S. 7163 ff.). – Die Geschäftsnummer des Parlaments für die Revision des Aktienrechts ist 16.077; siehe auch den Entwurf des Bundesrates vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) (BBl 2017, S. 683 ff.) (in diesem Beitrag wird die vorgeschlagene Bestimmung zur Änderung des OR mit der Abkürzung «E-OR» ausgewiesen) und die Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) (BBl 2017, S. 399 ff.).

5 Siehe Art. 178 Abs. 4 E-IPRG, Art. 358 Abs. 2 E-ZPO und Art. 697n E-OR.

ihrem Kern unverändert gelassen.[6] Wann sie vom Parlament verabschiedet und wann sie in Kraft treten werden, steht zurzeit noch nicht fest.

Das Bundesgericht hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich zur Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln in Gesellschaftsstatuten und im Besonderen in Statuten von Vereinen geäussert.[7] In einem neuen Entscheid vom 22. Juli 2019 hat es sich mit der Bindung eines Vereinsmitglieds an eine Schiedsklausel in den Vereinsstatuten auseinandersetzen müssen und diese bejaht.[8] Dieser Entscheid wird im vorliegenden Beitrag zum Anlass genommen, die geltende und zukünftige Rechtslage rund um Schiedsklauseln in Vereinsstatuten zu erläutern. Dazu wird im Folgenden zuerst kurz der erwähnte Entscheid dargestellt (II.). Daran schliessen sich die Ausführungen zur Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln in Statuten juristischer Personen und namentlich in Statuten von Vereinen nach geltendem und künftigem Recht an (III.).

II. Urteil des Bundesgerichts

A. Sachverhalt und Gang des Verfahrens

PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein («PolyReg») ist eine berufsverbandsunabhängige Selbstregulierungsorganisation im Sinn von Art. 24 des Geldwäschereigesetzes (GwG) mit Sitz in Zürich.[9] In §§ 12 und 35 ff. der Statuten von PolyReg ist zur Erledigung von Streitigkeiten ein Schiedsgericht vorgesehen.[10] A. ist Finanzintermediär im Sinn von Art. 2

---

6 Die Revision des 12. Kapitels des IPRG wurde am 19. Dezember 2019 vom Nationalrat als Erstrat behandelt; als Nächstes stehen die Beratungen im Ständerat an (siehe zum Gang und zum Stand der Beratungen <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180076>). – Die Revision des Aktienrechts befindet sich im Verfahren der Differenzbereinigung; es ist mit einer Schlussabstimmung in der Sommersession 2020 zu rechnen (siehe zum Gang und Stand der Beratungen <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160077>).

7 Siehe etwa BGE 142 III 220 ff., ASA Bulletin 2016, S. 687; BGE 71 II 176 ff.; BGE 33 II 205 ff.; BGE 24 II 552 ff.

8 BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, ASA Bull. 1/2020, p. 224.

9 Selbstregulierungsorganisationen gemäss Art. 24 GwG üben die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten von Finanzintermediären im Sinn von Art. 2 Abs. 3 GwG aus (Art. 12 lit. c GwG). Eine Rechtsform ist für diese Organisationen durch das GwG nicht zwingend vorgeschrieben; die meisten sind jedoch Vereine (siehe das Verzeichnis der zugelassenen Selbstregulierungsorganisationen unter <https://www.finma.ch/de/bewilligung/selbstregulierungsorganisationen-sro/>).

10 § 37 Abs. 1 der Statuten von PolyReg lautet wie folgt: «Nichtaufnahme-, Ausschluss- oder Sanktionsentscheide sowie Entscheide über die Bemessung und Auferlegung von

Abs. 3 GwG und hat die im 2. Kapitel des GwG vorgesehenen Pflichten.[11] Er muss sich von Gesetzes wegen einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen, damit die Einhaltung der GwG-Pflichten überwacht werden kann.[12] A. trat daher PolyReg im Juni 2001 als Mitglied bei und unterstand seither dessen Aufsicht.[13]

Im Rahmen einer für August 2017 angesetzten ordentlichen GwG-Prüfung mit «besonderem Prüffokus» kam es zu Differenzen zwischen A. und PolyReg. Darauf erliess PolyReg einen Entscheid, in dem am Prüftermin und am «besonderen Prüffokus» festgehalten wurde. A. verzichtete darauf, diesen Entscheid vor dem statutarischen Schiedsgericht anzufechten.[14] Weil die GwG-Prüfung in der Folge nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden konnte, eröffnete PolyReg im Oktober 2017 das in den Statuten vorgesehene Sanktionsverfahren. Dieses mündete am 8. Februar 2018 in einen Sanktionsentscheid, mit dem A. eine Konventionalstrafe von CHF 10'000 auferlegt wurde. Erneut verzichtete A. darauf, dagegen mittels Beschwerde das Schiedsgericht anzurufen.[15] Zwischenzeitlich, nämlich mit Schreiben vom 1. September 2017, hatte A. seinen Austritt aus dem Verein erklärt, was PolyReg unter Vorbehalt der Verbindlichkeit eines allfälligen später ergehenden Entscheids des Schiedsgerichts bestätigte.[16]

Konventionalstrafen und Gebühren des Vorstands, der Prüfstellen und der unabhängigen Untersuchungsbeauftragten können mit Beschwerde an das Schiedsgericht weitergezogen werden.» Abs. 4 von § 37 lautet zudem folgendermassen: «Im übrigen ist das Schiedsgericht zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern unter sich, soweit der Streit Vereinsangelegenheiten betrifft.» Die Statuten von PolyReg enthalten noch weitere Bestimmungen zum Schiedsgericht und zum Schiedsverfahren (siehe § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 4, § 12, § 19 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und 3, § 27, §§ 35–38, § 40 Abs. 2 und 3). – Die Streiterledigung auf schiedsgerichtlichem Weg ist durch das GwG nicht zwingend vorgeschrieben.

11 Finanzintermediäre im Sinn von Art. 2 Abs. 3 GwG sind «Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen». In Art. 2 Abs. 3 GwG findet sich überdies ein nicht abschliessender Katalog von Personen, die als solche Finanzintermediäre gelten.

12 Finanzintermediäre im Sinn von Art. 2 Abs. 3 GwG müssen sich gemäss Art. 14 Abs. 1 GwG einer Selbstregulierungsorganisation wie PolyReg anschliessen; eine Direktunterstellung unter die Aufsicht der FINMA ist seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr möglich (siehe die diesbezügliche Übergangsbestimmung, Art. 42 GwG). Ein Finanzintermediär hat bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Anschluss (Art. 14 Abs. 2 GwG).

13 Siehe zum Ganzen BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, lit. A.a.

14 Siehe zum Gesagten BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, lit. A.b.

15 Siehe zum Gesagten BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, lit. A.c.

16 BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, lit. A.d und E. 2.2.

Nachdem A. die Konventionalstrafe nicht bezahlt, auf zwei Mahnungen nicht reagiert und gegen die Betreibung Rechtsvorschlag erhoben hatte, wandte sich PolyReg am 6. September 2018 an das statutarische Schiedsgericht mit dem Begehren, A. sei zu verpflichten, PolyReg die Konventionalstrafe zu bezahlen. Mit Schiedsspruch vom 13. November 2018 gab der Einzelschiedsrichter diesem Rechtsbegehren vollumfänglich statt.[17] Daraufhin gelangte A. mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht und rügte, der Einzelschiedsrichter habe sich zu Unrecht für zuständig erklärt (Art. 393 lit. b ZPO), weil keine gültige Schiedsvereinbarung zustande gekommen sei.[18] Seiner Ansicht nach wäre erforderlich gewesen, dass die Beitrittserklärung zum Verein einen ausdrücklichen Hinweis auf das statutarische Schiedsgericht enthält; ein solcher Hinweis habe aber gefehlt. Aus dem Beitritt zum Verein könne darum nicht gefolgert werden, dass die staatliche Gerichtsbarkeit rechtsgültig ausgeschlossen wurde.[19]

B. Erwägungen des Bundesgerichts

Ausgangspunkt der bundesgerichtlichen Erwägungen ist die Feststellung, dass, wie das Bundesgericht es ausdrückt, «[s]tatutarische Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverhältnissen» grundsätzlich zulässig seien. Allerdings müssten sie von den betroffenen Personen wirksam übernommen worden sein, dem Bestimmtheitserfordernis genügen und die Anforderungen an die Form erfüllen.[20] Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall erfüllt:

Bei Personengesellschaften und Vereinen gelte eine statutarische Schiedsvereinbarung als gültig übernommen, wenn entweder ein Globalverweis auf die Statuten besteht und die Statuten der Vertragspartei abgegeben werden oder wenn die Beitrittserklärung einen spezifischen Verweis auf die Schiedsklausel in den Statuten enthält. Die Beitrittserklärung, die A. unterzeichnet hatte, verweise ausdrücklich auf konkrete Bestimmungen der Statuten und erwähne das Schiedsgericht sowie das Sanktionensystem.[21] Damit habe A. die Schiedsklausel gültig übernommen; eines weitergehenden Hinweises in der Beitrittserklärung habe es nicht bedurft.[22]

---

17 Siehe zum Gesagten BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, lit. B.

18 BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, lit. C und E. 2 (Ingress).

19 Siehe zum Gesagten BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.3.

20 Siehe zum Gesagten BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.4 (Ingress).

21 Siehe zu den tatsächlichen Feststellungen des Einzelschiedsrichters, die das Bundesgericht für verbindlich erachtet, BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.2.

22 Siehe zum Ganzen BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.4.1.

Die Schiedsklausel ist zudem genügend bestimmt. § 37 Abs. 4 der PolyReg-Statuten unterstellt der Schiedsgerichtsbarkeit «alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern unter sich, soweit der Streit Vereinsangelegenheiten betrifft». Die Bestimmtheit der Schiedsklausel wurde von A. denn auch nicht bestritten.[23]

Nach Art. 358 ZPO hat die Schiedsvereinbarung «schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht». Zwar datiere die Schiedsklausel in den PolyReg-Statuten aus der Zeit vor Inkrafttreten der ZPO. Doch beurteile sich die Gültigkeit solcher Schiedsvereinbarungen nach dem für sie günstigeren Recht (Art. 407 Abs. 1 ZPO), weshalb die strengeren formellen Anforderungen des Schiedsgerichtskonkordats – und insbesondere von Art. 6 Abs. 2 KSG, der für die Gültigkeit einer statutarischen Schiedsklausel nebst der schriftlichen Beitrittserklärung eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Schiedsklausel verlangte – nicht anzuwenden seien. Das Formerfordernis sei deshalb durch die schriftliche Abfassung der Statuten erfüllt.[24]

Im Übrigen erfasse die Schiedsklausel die durch den Schiedsrichter beurteilte Streitigkeit. Denn die Schiedsklausel beziehe sich auf alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern. Dazu gehöre auch, wenn ein Mitglied einer aus seiner Mitgliedschaft resultierenden Pflicht, wozu die Bezahlung einer Vereinsbusse gehört, nicht nachkommt.[25] Und auch in subjektiver Hinsicht sei an der Zuständigkeit des Schiedsrichters nichts zu bemängeln: Die ausgesprochene Sanktion beruhe auf Vorgängen, die sich während der Mitgliedschaft von A. zugetragen hätten; sein nachträglicher Austritt, den PolyReg unter Vorbehalt bestätigte, habe für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts keine Bedeutung.[26]

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

III. Schiedsklauseln in Vereinsstatuten

Im wiedergegebenen Entscheid geht es im Prinzip bloss um zwei Fragen: Erstens, wird ein Mitglied eines Vereins durch eine in den Vereinsstatuten enthaltene Schiedsklausel gebunden? Und zweitens, was ist der Geltungsbereich der Schiedsklausel und damit der Umfang der Zuständigkeit des Schiedsgerichts? Um diese beiden Fragen geht es im

[23] Siehe zum Gesagten BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.4.2.
[24] Siehe zum Ganzen BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.4.3.
[25] Siehe zum Gesagten BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 3.
[26] Siehe zum Gesagten BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 4.

vorliegenden Beitrag. Eine Antwort auf die erste Frage erfordert eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Anforderungen an eine zulässige und rechtswirksame Schiedsklausel in den Statuten eines Vereins (B.). Mit diesen Anforderungen hängt auch der notwendige Inhalt einer statutarischen Schiedsklausel zusammen; dieser wird zusammen mit dem zulässigen Inhalt in einem separaten Abschnitt dargestellt (C.). Die Beantwortung der zweiten Frage verlangt eine Darstellung des Geltungsbereichs einer statutarischen Schiedsklausel; nur wenn im konkreten Fall der Geltungsbereich einer Schiedsklausel eröffnet ist, wird die staatliche Gerichtsbarkeit mit Bezug auf die betreffende Streitigkeit zwischen den Parteien rechtsgültig ausgeschlossen (D.). Bevor wir uns der Beantwortung der beiden aufgeworfenen Fragen zuwenden, müssen jedoch die massgebenden Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit statutarischer Schiedsklauseln dargestellt werden (A.).

A. Die massgebenden Rechtsgrundlagen

Schiedsgerichte sind durch ihren Sitz mit dem Territorium einer Rechtsordnung verbunden. Durch den Sitz werden die das Schiedsverfahren beherrschenden Regeln definiert und wird der Schiedsspruch lokalisiert. Eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit kommt dabei nur insoweit in Frage, als das Recht am Sitz des Schiedsgerichts dies zulässt. Liegt der Sitz in der Schweiz und muss daher das schweizerische Recht darüber entscheiden, in welchem Umfang der Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit zulässig ist, stellt sich die Frage, welche Vorschriften des schweizerischen Rechts die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit einer Schiedsklausel in Statuten juristischer Personen regeln. Theoretisch können das sowohl prozessrechtliche als auch materiellrechtliche Vorschriften sein.

1. Prozessrechtliche und materiellrechtliche Grundlagen

In der Lehre und Rechtsprechung ist umstritten, ob es sich bei der Schiedsabrede um ein Institut des Prozessrechts[27], des materiellen Rechts[28] oder um eine Mischform[29] handelt. Die Unterscheidung ist durchaus

[27] BGE 116 Ia 56 E. 3a, S. 57; STACHER MARCO, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2015, N. 55 f. und 63; WALTER GERHARD/BOSCH WOLFGANG/BRÖNNIMANN JÜRGEN, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 1991, S. 66.

[28] So noch BGE 40 II 77 E. 2, S. 79 ff.; neuerdings wohl auch GÖKSU TARKAN, Schiedsgerichtsbarkeit, Zürich/St. Gallen 2014, N. 405 ff.

[29] BERGER BERNHARD/KELLERHALS FRANZ, International and Domestic Arbitration in Switzerland, 3. Aufl., Bern 2015, N. 309; GIRSBERGER, in: Spühler Karl/Tenchio

bedeutsam: Hat die Schiedsabrede prozessrechtlichen Charakter, so beurteilten sich ihre Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit grundsätzlich nach Prozessrecht; demgegenüber ist bei einer materiellrechtlichen Qualifikation materielles Recht massgebend.[30] Da jedoch das Prozessrecht – womit im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit die Vorschriften des anwendbaren Schiedsrechts gemeint sind – keine Regeln insbesondere zum Zustandekommen und zur Bindungswirkung einer Schiedsabrede enthält[31] und für einzelne Voraussetzungen, wie für die objektive Schiedsfähigkeit, mitunter tief ins materielle Recht greift, ist unabhängig vom Charakter der Schiedsabrede zumindest *auch* das materielle Recht anzuwenden. Eine Schiedsklausel in den Statuten einer juristischen Person muss darum beiden rechtlichen Anforderungen genügen: den prozessrechtlichen und den materiellrechtlichen.

2. Die anwendbaren prozessrechtlichen Grundlagen

Aus schweizerischer Sicht sind, was das Prozessrecht betrifft, das *IPRG* und die *ZPO* anzuwenden. Welche der beiden Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommt, hängt davon ab, ob ein nationaler oder ein internationaler Sachverhalt vorliegt.[32] Nach den allgemeinen Grundsätzen ist dabei der Wohnsitz der Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ausschlaggebend.[33] Auf Schiedsklauseln in den Statuten einer juristischen Person angewendet bedeuten diese Grundsätze: Im Zeitpunkt, in dem die Schiedsklausel Bindungswirkung entfaltet, also gültig zustande gekommen und in die Statuten eingeführt worden ist,[34] muss geprüft

---

Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, zu Art. 357 ZPO, N. 6 f.; GRÄNICHER, in: Honsell Heinrich *et al.* (Hrsg.), Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, zu Art. 178 IPRG, N. 4.

30 GIRSBERGER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 357 ZPO, N. 7; GÖKSU (Fn. 28), N. 406; STACHER (Fn. 27), N. 55 f.; STACHER MARCO, Die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung, Diss. St. Gallen 2006, Zürich/St. Gallen 2007, N. 415.

31 Im IPRG wird ausdrücklich auf die materiellrechtlichen Regeln verwiesen; siehe Art. 178 Abs. 2 IPRG, der wie folgt lautet: «Die Schiedsvereinbarung ist im Übrigen gültig, wenn sie dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht entspricht.»

32 Siehe Art. 176 Abs. 1 IPRG und Art. 353 Abs. 1 ZPO.

33 Auch im vorliegenden Entscheid hat das Bundesgericht die Anwendbarkeit der ZPO nach diesen allgemeinen Grundsätzen bestimmt (siehe BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 1.1), jedoch die Besonderheiten einer Schiedsklausel in Statuten ausser Acht gelassen.

34 In diesem Sinn MEIER VALENTINA, Schiedsklauseln in Statuten schweizerischer Aktiengesellschaften, Diss. Zürich 2017, N. 31; KNOBLOCH STEFAN, Das System zur Durchsetzung von Aktionärsrechten, Habil. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 119

werden, ob der Sitz der juristischen Person in der Schweiz oder im Ausland liegt. Liegt er in der Schweiz, ist die ZPO anwendbar, andernfalls das IPRG.[35] Auf den Wohnsitz eines Mitglieds der juristischen Person, das Partei des Schiedsverfahrens ist, kommt es nicht an; denn für das Zustandekommen einer statutarischen Schiedsklausel ist die gültige Beschlussfassung in der juristischen Person und nicht die Zustimmung einzelner Mitglieder massgebend.[36]

Weder das IPRG noch die ZPO enthalten besondere Bestimmungen für *Schiedsklauseln in den Statuten juristischer Personen*. Unter geltendem Recht ist deshalb davon auszugehen, dass die allgemeinen Bestimmungen entsprechend auf statutarische Schiedsklauseln anzuwenden sind, mitsamt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.[37] In der laufenden Revision des 12. Kapitels des IPRG hat der Bundesrat dem Parlament zwei Spezialbestimmungen zu Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften und

(Fn. 475); MOLL, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht, Art. 530–964 inkl. Schlussbestimmungen, Bd. II, 5. Aufl., Basel 2016, zu Art. 891 OR, N. 31; a.M. Justizkommission ZG vom 11. September 1998, E. 1c, in: GVP 1997/1998, S. 139 ff.; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 16 N. 153 (beide für den Zeitpunkt des Beitritts des klagenden Mitglieds). – Vgl. zudem für Schiedsklauseln in einem Testament Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7191.

35 Vgl. zum Ganzen HAAS ULRICH/BROSI JEFFREY, Einseitige, insbesondere testamentarische Schiedsklauseln nach der (geplanten) Reform zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, ZZPInt 2016, S. 323 ff., S. 328 f.; vgl. in Bezug auf die Aktiengesellschaft MEIER (Fn. 34), N. 32.

36 Siehe zum Zustandekommen von statutarischen Schiedsklauseln hinten III.B.3.a. – Das Bundesgericht ist im vorliegenden Entscheid offenbar anderer Meinung: Es stellt in E. 1.1 auf den Sitz bzw. Wohnsitz beider Parteien ab, also insbesondere auch auf denjenigen des Vereinsmitglieds A. (ebenso in BGer 4A_492/2015 vom 25. Februar 2016, ASA Bulletin 2016, S. 687, E. 2.1 [nicht veröffentlichte E. in BGE 142 III 220 ff.]).

37 Botschaft ZPO (Fn. 3), S. 7395; BGE 142 III 220 E. 3.4.2, S. 226 f.; DASSER, in: Oberhammer Paul/Domej Tanja/Haas Ulrich (Hrsg.), Kurzkommentar ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, zu Art. 358 ZPO, N. 6 (in Bezug auf die Formvorschrift). – Es ist davon auszugehen, dass die schiedsrechtlichen Anforderungen der ZPO günstiger sind als diejenigen des früheren kantonalen Rechts und sich deshalb die Gültigkeit von Schiedsklauseln, die vor Inkrafttreten der ZPO eingeführt wurden, nach der ZPO richtet (BGE 142 III 220 E. 3.2, S. 224; BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.4.3). Beim (viel älteren) IPRG ist eine Schiedsklausel, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gültig war, auch danach gültig, unabhängig von ihrer Beurteilung nach dem IPRG; war sie hingegen ungültig, genügt sie aber den schiedsrechtlichen Anforderungen des IPRG, ist in Abkehr vom Grundsatz der Nichtrückwirkung (Art. 196 IPRG) von einer gültigen Schiedsklausel auszugehen (GEISER/JAMETTI in Basler Kommentar [Fn. 29] zu Art. 196 IPRG, N. 66; WALTER/BOSCH/BRÖNNIMANN [Fn. 27], S. 50).

in Statuten juristischer Personen vorgeschlagen,[38] womit deren Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit aus schiedsrechtlicher Sicht klargestellt werden soll.[39] Für den besonderen Fall von Schiedsklauseln in den Statuten von Aktiengesellschaften soll deren Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit auch noch durch den im Rahmen der Revision des Aktienrechts vorgeschlagenen Art. 697n E-OR bestätigt werden.[40]

3. Die anwendbaren materiellrechtlichen Grundlagen

a. Die Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts

Soweit für die Beurteilung der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln in den Statuten juristischer Personen auch das materielle Recht beachtet werden muss, was insbesondere mit Bezug auf das Zustandekommen und die Bindungswirkung einer Schiedsklausel gilt, sind nicht die Regeln des Vertragsrechts anzuwenden, sondern das Recht der betreffenden juristischen Person. Denn es geht um die Voraussetzungen, Wirkungen und Geltungsschranken einer Klausel in ihren Statuten und nicht um eine vertragliche Schiedsvereinbarung im herkömmlichen Sinn.[41] Eine

---

[38] Siehe Art. 178 Abs. 4 E-IPRG und Art. 358 Abs. 2 E-ZPO. Die beiden Bestimmungen haben praktisch den gleichen Wortlaut: «Für eine Schiedsklausel, die in einem einseitigen Rechtsgeschäft oder in Statuten vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss» bzw. «Für Schiedsklauseln, die in einseitigen Rechtsgeschäften oder in Statuten vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen dieses Teils sinngemäss».

[39] Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7188 f.; Botschaft ZPO (Fn. 3), S. 7395. – Es ist davon auszugehen, dass sich die Gültigkeit altrechtlicher Schiedsklauseln in Anwendung der allgemeinen Übergangsbestimmungen nach den neuen Bestimmungen des IPRG bzw. der ZPO richten werden (siehe dazu auch vorne Fn. 37).

[40] Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7191; Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 545 ff.; VOGT HANS-UELI/HIRSIGER-MEIER VALENTINA/HOFER THOMAS, Statutarische Schiedsklauseln nach dem Entwurf für ein neues Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2019, N. 34 und *passim*; a.M. MEIER (Fn. 34), N. 493 (die von einem rein aktienrechtlichen Charakter der Bestimmung ausgeht; die Bestimmung wolle keinen Bruch zum bestehenden System von Schiedsrecht und materiellem Recht).

[41] Vgl. zum Gesagten COURVOISIER MATTHIAS, In der Sache anwendbares Recht vor internationalen Schiedsgerichten mit Sitz in der Schweiz: Art. 178 Abs. 1 IPRG, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 76 f.; FURRER/GIRSBERGER/AMBAUEN, in: Furrer Andreas/Girsberger Daniel/Müller-Chen Markus (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales Privatrecht (Art. 1–200 IPRG), 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, zu Art. 176–178 IPRG, N. 21; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 8c und 69; MAUERHOFER MARC ANDRÉ, Gültigkeit statutarischer Schieds- und Gerichtsstandsklauseln, GesKR 2011, S. 20 ff., S. 28; MEIER (Fn. 34), N. 27 ff. und 82; MÜLLER/RISKE, in: Arroyo Manuel (Hrsg.), Arbitration in Switzerland, The Practitioner's Guide, Volume I, 2. Aufl., Alphen aan den Rijn 2018, zu Art. 178 IPRG, N. 76; RITTER THOMAS, Einheitliche Entscheidung gesellschaftsrechtlicher Beschlussanfechtungsklagen vor Schiedsgerichten, Diss. Zürich 2015, N. 607 f.; VISCHER, in: Girsberger Daniel *et al.*

Rechtswahl ist dabei ausgeschlossen, auch wenn sich das massgebende Gesellschaftsstatut in Anlehnung an Art. 187 IPRG (wo eine Rechtswahlmöglichkeit vorgesehen ist) bestimmen mag.[42] Im Binnenverhältnis ist daher in jedem Fall schweizerisches Recht anwendbar,[43] im internationalen Verhältnis sind es die Bestimmungen des Inkorporationsstatuts.[44]

Die materiellrechtliche Gültigkeit von Schiedsklauseln in den Statuten juristischer Personen ist nicht Gegenstand der Revision des 12. Kapitels des IPRG.[45] Sie beurteilt sich auch nach Inkrafttreten der neuen Regeln der ZPO und des IPRG nach dem (materiellen) Recht der betreffenden juristischen Person.

b. Die materiellrechtlichen Grundlagen gemäss dem schweizerischen Gesellschaftsrecht

Nach geltendem Recht sind die Zulässigkeit und der Umfang der Bindungswirkung statutarischer Schiedsklauseln bei *Aktiengesellschaften* umstritten.[46] Zulässig und rechtswirksam ist eine solche Klausel jedenfalls insoweit, als Personen durch sie gebunden werden sollen, die der Schiedsklausel in der vorgeschriebenen Form zugestimmt haben.[47] Mit der Einführung von Art. 697n E-OR[48] soll die Rechtsunsicherheit betreffend die

---

(Hrsg.), Zürcher Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, 2. Aufl., Zürich 2004, zu Art. 177 IPRG, N. 5; siehe ferner auch Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7189 f. (allgemein und zu testamentarischen Schiedsklauseln im Besonderen).

42 COURVOISIER (Fn. 41), S. 76 f.; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 69 (wo allerdings Art. 154 IPRG für massgebend erklärt wird); MEIER (Fn. 34), N. 80 ff.; MÜLLER/RISKE in Practitioner's Guide (Fn. 41) zu Art. 178 IPRG, N. 76; VISCHER FRANK/HUBER LUCIUS/OSER DAVID, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl., Bern 2000, N. 1449 in Verbindung mit N. 1315 (in den beiden letztgenannten Quellen wird wohl ebenfalls auf Art. 154 IPRG verwiesen).

43 Botschaft ZPO (Fn. 3), S. 7394; BGE 116 Ia 56 E. 3a, S. 57 f. (zum KSG); DASSER in Kurzkommentar (Fn. 37) zu Art. 357 ZPO, N. 11; STACHER (Fn. 27), N. 77.

44 Vgl. zum internationalen Verhältnis VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 182 f.

45 Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7190.

46 Anlass zu Diskussionen geben namentlich Art. 680 Abs. 1 OR (Verbot zusätzlicher Leistungspflichten des Aktionärs) und Art. 706b Ziff. 1 OR (Verbot der Beschränkung der Klagerechte des Aktionärs). Siehe dazu etwa Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 546, und die Darstellungen bei MEIER (Fn. 34), N. 277 ff., und bei VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 9 ff. und 24 ff.

47 Siehe VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 26 und 31.

48 Art. 697n E-OR lautet in der durch den National- und den Ständerat beschlossenen Fassung wie folgt: «Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden. Wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, die Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre [Abs. 1]. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit genuin statutarischer Schiedsklauseln beseitigt werden. Diese Bestimmung regelt in erster Linie die materiellrechtlichen Voraussetzungen und Schranken einer statutarischen Schiedsklausel, sie statuiert aber auch ihre schiedsrechtliche Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit.[49] Sind die in der Gesetzesbestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt, hat eine statutarische Schiedsklausel die gleiche Bindungswirkung wie jede andere Statutenbestimmung, und es unterliegen ihr grundsätzlich alle durch die Statuten gebundenen Personen.[50] Werden die Voraussetzungen nicht eingehalten, hat eine Schiedsklausel indes auch nach künftigem Recht zumindest eine Bindungswirkung nach Massgabe vertraglicher Grundsätze.[51]

Der im Rahmen der Aktienrechtsrevision neu einzuführende Art. 697n E-OR gilt auch für *GmbH's*.[52] Es gelten damit inskünftig auch für Schiedsklauseln in den Statuten einer GmbH die in Art. 697n E-OR statuierten Anforderungen. Darin kann man eine Verschärfung der Rechtslage im Vergleich zum geltenden Recht sehen, sind doch nach geltendem Recht Schiedsklauseln in den Statuten von GmbH's nach überwiegender Auffassung zulässig und gegenüber allen Gesellschaftern wirksam, und zwar auch Schiedsklauseln, die die besonderen Voraussetzungen von Abs. 3 von Art. 697n E-OR (Regelung der Grundsätze des Schiedsverfahrens in den Statuten) nicht erfüllen. Denn bei der GmbH besteht namentlich keine Bestimmung analog zur Regel von Art. 680 Abs. 1 OR, aus der zum Teil die aktienrechtliche Unzulässigkeit statutarischer Schiedsklauseln abgeleitet

---

gelten die Bestimmungen des 3. Teils der Zivilprozessordnung; das zwölfte Kapitel des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht ist nicht anwendbar [Abs. 2]. Die Statuten können die Einzelheiten regeln, insbesondere durch Verweisung auf eine Schiedsordnung. Sie stellen jedenfalls sicher, dass Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein können, über die Einleitung und die Beendigung des Verfahrens informiert werden und sich bei der Bestellung des Schiedsgerichts und als Intervenienten am Verfahren beteiligen können [Abs. 3].»

49 Siehe VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 34; a.M. VON DER CRONE HANS CASPAR/ANGSTMANN LUCA, Kernfragen der Aktienrechtsrevision, SZW 2017, S. 3 ff., S. 19, die von einem rein prozessualen Charakter von Art. 697n E-OR ausgehen und deshalb die Bestimmung in die ZPO oder ins IPRG verschieben wollen.

50 Siehe zum Gesagten Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7191; Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 545 ff.; Erläuternder Bericht vom 28. November 2014 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) (<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14/vn-ber-d.pdf>), S. 118; vgl. sodann auch CHABLOZ ISABELLE, Vers un renforcement des droits des actionnaires, Jusletter vom 18. Mai 2015, N. 33; RITTER (Fn. 41), N. 699 ff.; VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 34.

51 VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 99 f.

52 Art. 797a und Art. 808b Abs. 1 E-OR. – Die neue Rechtslage gilt kraft Verweisung auch für Kommanditaktiengesellschaften (siehe Art. 764 Abs. 2 OR).

wird.[53] Gänzlich unbestritten ist die Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln in den Statuten einer GmbH indes ebenfalls nicht: Ob die statutarische Form im Fall von nach Einführung der Schiedsklausel zur Gesellschaft hinzugekommenen Gesellschaftern dem schiedsrechtlichen Formerfordernis entspricht, war und ist auch bei der GmbH, gleich wie bei der Aktiengesellschaft, ein Grund für Vorbehalte gegenüber einer uneingeschränkten Rechtswirksamkeit statutarischer Schiedsklauseln.[54]

Ist die Schiedsklausel in den Statuten eines schweizerischen *Vereins* enthalten und verweist sie auf ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz, ist schweizerisches Recht anwendbar, genauer: das Vereinsrecht gemäss Art. 60 ff. ZGB und die dazugehörenden Bestimmungen des übrigen Privatrechts. In diesem Rahmen wird weitgehend unbestritten davon ausgegangen, dass die zwingenden vereinsrechtlichen Vorschriften der Einführung einer Schiedsklausel in die Statuten nicht entgegenstehen.[55] Umstritten ist jedoch, welche Bindungswirkung eine solche Klausel hat.[56] Darauf hat der neue Art. 697n E-OR indes keinerlei Einfluss.[57]

Die materielle Gültigkeit von Schiedsklauseln in den Statuten einer *Genossenschaft* beurteilt sich, wenn schweizerisches Recht anwendbar ist, nach Art. 828 ff. OR. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass eine Schiedsklausel in den Statuten grundsätzlich zulässig ist.[58] Was ihre Bindungswirkung angeht, wird die gleiche Diskussion wie im Vereinsrecht geführt.[59] Auch darauf hat die neue Bestimmung zu Schiedsklauseln bei Aktiengesellschaften keinen Einfluss.[60]

---

53 Siehe vorne bei Fn. 46.

54 Siehe zum Ganzen VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 49 und 55; siehe zum geltenden Recht bei der GmbH etwa HANDSCHIN LUKAS/TRUNIGER CHRISTOF, Die GmbH, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, § 8 N. 3 ff. (insbesondere N. 4), § 14 N. 9 f. und 22 ff.

55 Siehe hinten III.B.3.a.

56 Siehe hinten III.B.3.b.

57 VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 53.

58 Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7191; Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 546; BGE 71 II 176 E. 2, S. 180 ff.; CARRON/CHABLOZ, in: Tercier Pierre/Amstutz Marc/Trigo Trindade Rita (Hrsg.), Commentaire Romand, Code des obligations, Bd. II, Art. 530–1186 CO, Art. 120–141 LMF, ORab, avec des introductions à la LFus et la LTI, 2. Aufl., Basel 2017, zu Art. 891 CO, N. 28; FORSTMOSER, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. VII, 4. Abteilung, Die Genossenschaft, Art. 828–926 OR, Bern 1972, Vorbemerkungen zu 839–878 OR, N. 12 ff. (insbesondere auch N. 17); MAUERHOFER (Fn. 41), S. 26; MOLL in Basler Kommentar (Fn. 34) zu Art. 891 OR, N. 31; WENNINGER HUGO, Das Stimmrecht des Genossenschafters nach dem revidierten schweizerischen Obligationenrecht, Diss. Zürich 1943, S. 124 (wobei in den Fn. 2–5 auch auf vereinsrechtliche Literatur Bezug genommen wird).

59 Siehe dazu den vorhergehenden Absatz und hinten III.B.3.b.

60 VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 53.

«Statutarische» Schiedsklauseln gibt es bei *Personengesellschaften* nicht (entgegen dem, was das Bundesgericht anzunehmen scheint, wenn es von «statutarischen Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverhältnissen» oder von einer «statutarischen Schiedsvereinbarung bei Personengesellschaften» spricht)[61]. Denn Personengesellschaften haben keine Statuten, ihre Ordnung ergibt sich vielmehr aus dem Gesellschaftsvertrag. Enthält dieser eine Schiedsklausel, liegt eine vertragliche Schiedsvereinbarung vor, mit den ihr eigenen Wirkungen und Beschränkungen.[62] Der Gesellschaftsvertrag kann zwar die Einführung einer Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag durch Mehrheitsbeschluss erlauben.[63] Das macht eine solche Schiedsklausel allerdings nicht zu einer statutarischen.[64] Die materielle Gültigkeit und die Bindungswirkung solcher Schiedsklauseln richten sich nach dem allgemeinen Vertragsrecht des Obligationenrechts.

Schiedsklauseln in *Stiftungsurkunden* sind weder statutarische noch vertragliche Schiedsklauseln. Zwar haben sie insofern, als auch sie für Personen gelten mögen, die ihr nicht zugestimmt haben, eine gewisse Ähnlichkeit mit statutarischen Schiedsklauseln.[65] Doch geht es bei Streitigkeiten, die gestützt auf eine solche Schiedsklausel schiedsgerichtlich erledigt werden sollen (soweit sie denn überhaupt schiedsfähig sind), nicht um ein mitgliedschaftliches Verhältnis, sondern typischerweise um Klagen

---

61 Siehe BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.4 (Ingress) und 2.4.1.

62 Siehe zum Gesagten HABSCHEID WALTHER J., Statutarische Schiedsgerichte und Schiedskonkordat, SAG 1985, S. 157 ff., S. 157 f.; vgl. auch GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 68; RÜEDE THOMAS/HADENFELDT REIMER, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht nach Konkordat und IPRG, 2. Aufl., Zürich 1993, S. 45 und 57 f.; siehe zum deutschen Recht HAAS ULRICH, Beruhen Schiedsabreden in Gesellschaftsverträgen nicht auf Vereinbarungen i.S. des § 1066 ZPO oder vielleicht doch?, SchiedsVZ 2007, S. 1 ff., S. 7.

63 Siehe zum deutschen Recht HAAS (Fn. 62), S. 7; kritisch SCHLUEP WALTER R., Privatrechtliche Problem der Unternehmenskonzentration und -kooperation, ZSR 1973, 2. Halbband, S. 155 ff., S. 413.

64 Siehe dazu im österreichischen Recht OGH 8Ob56/19x vom 27. Juni 2019, E. II.6.

65 Wegen dieser Ähnlichkeit entschloss sich der Gesetzgeber, im Rahmen der Revision des 12. Kapitels des IPRG Schiedsabreden in Gesellschaftsstatuten zusammen mit anderen Arten von Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften (wozu Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden gehören) zu regeln (siehe Botschaft IPRG 2018 [Fn. 4], S. 7189 ff.). – Es wurde freilich erkannt, dass Statuten bzw. die Einführung von Statutenbestimmungen keine einseitigen Rechtsgeschäfte sind, sondern mehrseitige. Aus diesem Grund hat der Bundesrat die Fassung des Vorentwurfs entsprechend ergänzt. Der Nationalrat hat sodann noch die Marginalie zu Art. 178 IPRG («Schiedsvereinbarung und einseitige Schiedsklausel») korrigiert (neu: «Schiedsvereinbarung und Schiedsklausel») (siehe auch den entsprechend geänderten, zu Art. 358 E-ZPO gehörenden Gliederungstitel).

aussenstehender Dritter bzw. gegen aussenstehende Dritte, die der Schiedsgerichtsbarkeit an sich nicht unterliegen. Solche Schiedsklauseln haben auch eine Gemeinsamkeit mit den testamentarischen Schiedsklauseln.[66] Soweit schweizerisches Recht anwendbar ist, sind für die materielle Gültigkeit und die Bindungswirkung von Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden Art. 80 ff. ZGB anwendbar.[67]

B. Die Voraussetzungen der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln in Vereinsstatuten im Einzelnen

Die staatliche Gerichtsbarkeit kann nur dann rechtswirksam ausgeschlossen und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorgesehen werden, wenn die schiedsrechtlichen und materiellrechtlichen Anforderungen an eine Schiedsklausel erfüllt sind. Diese Anforderungen gliedern sich nach allgemeinem Verständnis in die objektive (1.) und die subjektive Schiedsfähigkeit (2.) und in die materielle (3.) und die formelle Gültigkeit (4.) der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel.

Gegenstand der folgenden Ausführungen sind grundsätzlich nur Schiedsklauseln in den Statuten eines Vereins (und nicht auch aller anderen juristischen Personen). Denn das Bundesgericht hat sich im vorliegenden Entscheid nur zu ihnen geäussert, abgesehen vom missverständlichen Hinweis auf die Personengesellschaften und von der allgemeinen Bezugnahme auf die, wie das Bundesgericht sie nennt, «statutarischen Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverhältnissen». Einige der Aussagen, nämlich insofern sie allein dem Schiedsrecht zuzuordnen sind und nicht vom Recht der jeweiligen juristischen Person abhängen, lassen sich jedoch für Schiedsklauseln in den Statuten anderer Körperschaften verallgemeinern.

1. Objektive Schiedsfähigkeit

Das anwendbare Schiedsrecht muss die Beurteilung des Streitgegenstandes im Wege eines Schiedsverfahrens zulassen, andernfalls ist der

---

66 Siehe zu den testamentarischen Schiedsklauseln Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7189 ff.; HAAS/BROSI (Fn. 35), *passim*.

67 Siehe zu den Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden JOLIDON PIERRE, Commentaire du Concordat suisse sur l'arbitrage, Bern 1984, S. 155; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 50 f.; RIEMER, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. I, 3. Abteilung, 3. Teilband, Die Stiftungen, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 80–89bis ZGB, 3. Aufl., Bern 1981, Systematischer Teil des Stiftungsrechts, N. 123, zu Art. 88/89 ZGB, N. 31, und zu Art. 89bis ZGB, N. 42.

Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit unwirksam. Für die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln in Vereinsstatuten kommt es also (gleich wie bei Schiedsvereinbarungen) darauf an, ob der Streitgegenstand, den die Schiedsklausel der schiedsgerichtlichen Beurteilung zuweist, objektiv schiedsfähig ist oder nicht.

Nach *geltendem Recht* ist für die objektive Schiedsfähigkeit entscheidend, ob ein Anspruch vermögensrechtlich (IPRG) bzw. frei verfügbar (ZPO) ist.[68] Gegenstand einer statutarischen Schiedsklausel sind Streitigkeiten, die ihren Rechtsgrund im Gesellschaftsverhältnis haben.[69] Solche Streitigkeiten werden überwiegend als vermögensrechtlich bzw. frei verfügbar angesehen,[70] womit sie nach geltendem Recht ohne Weiteres objektiv schiedsfähig sind.

Die im Rahmen der *Revision des 12. Kapitels des IPRG* einzuführenden neuen Bestimmungen im IPRG und in der ZPO halten fest, dass für Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften oder in Statuten die allgemeinen Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit sinngemäss gelten. Damit werden statutarische Schiedsklauseln als Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts und den Ausschluss der staatlichen

---

68 Art. 177 Abs. 1 IPRG bzw. Art. 354 ZPO.

69 Siehe hinten III.D.1.

70 Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 547; BERSHEDA TETIANA, Les clauses d'arbitrage statutaires en droit suisse, ASA Bulletin 2009, S. 691 ff., S. 707 ff.; BURGHERR MARC, Entscheide von Exekutivorganen im Verein als Gegenstand der Anfechtungsklage von Art. 75 ZGB, Diss. Zürich, Zürich/St. Gallen 2010, N. 81 und 394; FENNERS (Fn. 1), N. 603 und 605; FOËX, in: Pichonnaz Pascal/Foëx Bénédict (Hrsg.), Commentaire Romand de Code civil, Bd. I, Art. 1–359 CC, Basel 2010, zu Art. 75 CC, N. 3; FURRER/GIRSBERGER/AMBAUEN in Handkommentar (Fn. 41) zu Art. 176–178 IPRG, N. 14a; GIRSBERGER DANIEL/VOSER NATHALIE, International Arbitration, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 446; GÖKSU (Fn. 28), N. 367; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 67; GULDENER (Fn. 1), S. 211a; LALIVE PIERRE/POUDRET JEAN-FRANÇOIS/REYMOND CLAUDE, Le droit de l'arbitrage interne et international en Suisse, Lausanne 1989, Art. 5 KSG, N. 1; MAUERHOFER (Fn. 41), S. 28; MEIER (Fn. 34), N. 52 und 54; PFISTERER, in: Boog Christopher *et al.* (Hrsg.), Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Artikel 353–399 und Artikel 407 ZPO, Bd. III, Bern 2014, zu Art. 354 ZPO, N. 17; RIEMER, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. I, 3. Abteilung, 2. Teilband, Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60–79 ZGB, 3. Aufl., Bern 1990, zu Art. 70 ZGB, N. 237 und 254 f., und zu Art. 75 ZGB, N. 85; SCHERRER/BRÄGGER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 1–456, Bd. I, 5. Aufl., Basel 2014, zu Art. 75 ZGB, N. 29; SCHILLIG (Fn. 1), S. 67 f.; VISCHER in Zürcher Kommentar (Fn. 41) zu Art. 177 IPRG, N. 5; VISCHER/HUBER/OSER (Fn. 42), N. 1391; WEBER-STECHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 354 ZPO, N. 23.

Gerichtsbarkeit den vertraglichen Schiedsvereinbarungen gleichgestellt.[71] Indirekt bringen die neuen Gesetzesbestimmungen auch die objektive Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten zum Ausdruck.

Sofern es um eine Schiedsklausel in den Statuten einer schweizerischen Aktiengesellschaft geht, die auf ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz verweist, wird darüber hinaus die objektive Schiedsfähigkeit von Ansprüchen, die ihren Rechtsgrund im Gesellschaftsverhältnis haben, auch durch *Art. 697n Abs. 1 Satz 1 E-OR* bestätigt. Die in Abs. 2 dieser Bestimmung enthaltene Verweisung auf den 3. Teil der ZPO ist darum, was die objektive Schiedsfähigkeit angeht, gegenstandslos.[72]

Weder das geltende Recht noch die künftigen Bestimmungen in der ZPO und im IPRG oder die künftige Bestimmung im Aktienrecht machen die objektive Schiedsfähigkeit davon abhängig, ob der Kläger sein Rechtsbegehren im Rahmen einer Leistungs-, einer Gestaltungs- oder einer Feststellungsklage stellt.[73] Denn die Klageart hat für sich allein keinen Einfluss darauf, ob der eingeklagte Anspruch vermögensrechtlich (Art. 177 Abs. 1 IPRG), frei verfügbar (Art. 354 ZPO) bzw. gesellschaftsrechtlich (Art. 697n Abs. 1 Satz 1 E-OR) ist oder nicht. Trotzdem wird geltend gemacht, dass *Gestaltungsklagen* wegen der

---

71 Siehe dazu schon einleitend vorne I.

72 Vgl. zum Gesagten Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 547; VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 34, 102 und 167; a.M. MEIER (Fn. 34), N. 494, nach der Art. 697n E-OR keine Regelung zur objektiven Schiedsfähigkeit enthält, womit sich diese nach wie vor nach Art. 354 ZPO beurteile; wohl ebenfalls a.M. ALLEMANN RICHARD G., Statutarische Schiedsklauseln in der Aktienrechtsrevision, GesKR 2018, S. 339 ff., S. 343 f., der in Bezug auf die in Art. 697n E-OR angesprochene objektive Schiedsfähigkeit von einer Klarstellung oder Ergänzung der geltenden Rechtslage spricht.

73 Siehe zum geltenden Recht allgemein GÖKSU (Fn. 28), N. 357; KUNZ PETER V., Die Klagen im Schweizer Aktienrecht, Zürich 1997, S. 178 f.; LEIMGRUBER STEFAN, Die negative Feststellungsklage vor internationalen Schiedsgerichten mit Sitz in der Schweiz, Diss. Luzern 2013, Zürich/Basel/Genf 2014, N. 85 und 87 ff.; MEIER (Fn. 34), N. 54 und 65; vgl. auch BGE 69 II 118 E. 2c, S. 121 f.; VISCHER/HUBER/OSER (Fn. 42), N. 1366 und 1391; siehe zum deutschen Recht BGH II ZR 255/08 vom 6. April 2009, E. II.A.2; BGH II ZR 124/95 vom 29. März 1996, E. II.2 und II.4; GAUL HANS FRIEDHELM, Die Rechtskraft und Aufhebbarkeit des Schiedsspruchs im Verhältnis zur Verbindlichkeit des staatlichen Richterspruchs, in: Berger Klaus Peter *et al.* (Hrsg.), Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2000, S. 285 ff., S. 286; LÜKE WOLFGANG/BLENSKE HOLGER, Die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten, ZGR 1998, S. 253 ff., S. 272; SCHMIDT KARSTEN, Schiedsfähigkeit von GmbH-Beschlüssen, ZGR 1988, S. 523 ff., S. 527 f.; VON JHERING GERO, Die Wirkung von Schiedsvereinbarungen, Schiedsklauseln und Schiedssprüchen im Gesellschaftsrecht, Diss. Hamburg, Frankfurt a.M. 2013, S. 155; siehe zum österreichischen Recht KALSS SUSANNE, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich, in: Fleischer Holger/Kalss Susanne/Vogt Hans-Ueli (Hrsg.), Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2015, Tübingen 2015, S. 177 ff., S. 191.

Gestaltungswirkung *inter omnes* eines Schiedsspruchs nur dann schiedsfähig seien, wenn alle Gesellschafter an die Schiedsklausel gebunden sind.[74] Es fällt jedoch schwer, anzunehmen, der Gesetzgeber habe aufgrund der Wirkungen des dereinstigen Schiedsspruchs ein besonderes Verbot der schiedsgerichtlichen Beurteilung normieren wollen, wenn eine statutarische Schiedsklausel den Anforderungen der objektiven Schiedsfähigkeit ansonsten genügt.[75] Entscheidend ist, ob ein Schiedsspruch die durch das materielle Recht angeordneten Wirkungen auch gegenüber nicht am Verfahren beteiligten Personen oder gegenüber nicht der Schiedsklausel unterstehenden Personen haben kann. Unter Umständen würde sich sonst fragen, ob das Schiedsverfahren von Anfang an undurchführbar und daher gar unmöglich im Sinn von Art. 20 Abs. 1 OR wäre.[76] Jedenfalls geht es beim beschriebenen Problem nicht um eine

---

74 So BÜCHLER BENJAMIN/VON DER CRONE HANS CASPAR, Die Zulässigkeit statutarischer Schiedsklauseln, SZW 2010, S. 258 ff., S. 264; DASSER in Kurzkommentar (Fn. 37) zu Art. 354 ZPO, N. 13; HABSCHEID (Fn. 62), S. 165; KUNZ (Fn. 73), S. 178 f.; MAUERHOFER (Fn. 41), S. 29; RIEMER HANS MICHAEL, Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage im schweizerischen Gesellschaftsrecht, Bern 1998, N. 226 f.; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 49 f.; SCHILLIG (Fn. 1), S. 61; STAEHELIN ADRIAN/STAEHELIN DANIEL/GROLIMUND PASCAL, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, § 29 N. 12; vgl. auch HINDERLING HANS, Die private Schiedsgerichtsbarkeit nach Basler ZPO und Konkordat, BJM 1972, S. 107 ff., S. 117 f.

75 Entsprechend sehen andere Teile der Lehre und Praxis in der Gestaltungswirkung *inter omnes* kein Argument gegen die objektive Schiedsfähigkeit; siehe etwa BGE 69 II 118 E. 2c, S. 121 f.; Schiedsspruch des Schiedsgerichts vom 14. Mai/8. Juli 1991, in: BJM 1993, S. 198 ff., S. 206 f.; JOLIDON (Fn. 67), S. 159 f.; MEIER (Fn. 34), N. 60 ff., insbesondere N. 62 und 65; RITTER (Fn. 41), N. 374 ff.; STAUFFER WILHELM, Dürfen Schiedsgerichte Anfechtungsklagen nach Art. 706 OR beurteilen?, SJZ 1947, S. 213 ff., S. 215 f.; siehe zum deutschen Recht BGH II ZR 124/95 vom 29. März 1996, E. II.2; EBBING FRANK, Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen, NZG 1998, S. 281 ff., S. 285; KORNMEIER UDO, Die Schiedsfähigkeit GmbH-rechtlicher Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen, Diss. Bochum 1980, S. 35 ff.; LÜKE/BLENSKE (Fn. 73), S. 272; PAPMEHL MARKUS A., Die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten, Diss. Heidelberg 2000, Frankfurt a.M. 2001, S. 82 ff., insbesondere S. 83 f.; SCHMIDT (Fn. 73), S. 527 f.; siehe zum österreichischen Recht OGH 6Ob84/14t vom 26. Juni 2014, E. 3.3; OGH 7Ob221/98w vom 10. Dezember 1998, S. 3 f.; CZERNICH DIETMAR, Schiedsklauseln bei österreichischen Kapitalgesellschaften, SchiedsVZ 2014, S. 86 ff., S. 86 f.; KALSS (Fn. 73), S. 191. Siehe sodann die (schweizerische) Kommentarliteratur, in der die Gestaltungswirkung zwar nicht ausdrücklich angesprochen, aber darin auch kein Problem gesehen wird (statt vieler DASSER in Kurzkommentar [Fn. 37] zu Art. 354 ZPO, N. 13; MABILLARD/BRINER in Basler Kommentar [Fn. 29] zu Art. 177 IPRG, N. 10).

76 So wird das Problem auch von Teilen der Lehre in Deutschland eingeordnet; am klarsten etwa KORNMEIER (Fn. 75), S. 36 f.; siehe auch BECKMANN MARTIN, Statutarische Schiedsklauseln im deutschen Recht und internationalen Kontext, Diss. Mainz 2006, Frankfurt a.M. 2007, S. 193 f.; in der Tendenz ebenso die beiden Leitentscheide des BGH zur «Schiedsfähigkeit» BGH II ZR 255/08 vom 6. April 2009 und BGH II ZR 124/95 vom 29. März 1996.

Frage der objektiven Schiedsfähigkeit als Folge der Gestaltungswirkung *inter omnes* des Schiedsspruchs, sondern um die (durch das Gesetz häufig mit der Gestaltungswirkung verbundene) Erstreckung der materiellen Rechtskraft auf nicht am Schiedsverfahren beteiligte oder nicht einmal der Schiedsgerichtsbarkeit unterstehende Dritte.[77] Denn eine Erstreckung der materiellen Rechtskraft setzt in jedem Fall eine Bindung der betroffenen Personen an die Schiedsklausel voraus, andernfalls es gegenüber diesen Personen vor dem Hintergrund ihres verfassungsmässig und konventionsrechtlich verankerten Anspruchs auf Zugang zum staatlichen Richter (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) nicht rechtmässig wäre, dass ihr Anspruch ohne ihre Einwilligung und ohne ihr Zutun rechtskräftig durch ein Schiedsgericht beurteilt wird.[78] Im Gegensatz zur Erstreckung der materiellen Rechtskraft ist die davon zu unterscheidende Urteilswirkung der Gestaltungswirkung *inter omnes* unproblematisch. Da sie, anders als die materielle Rechtskraft, nicht auf der Rechtsprechungskompetenz des staatlichen Gerichts bzw. des Schiedsgerichts, sondern auf dem materiellen Recht beruht,[79] ändert sich an ihrer subjektiven Reichweite auch dann nichts, wenn sie anstatt von einem staatlichen Gericht von einem Schiedsgericht angeordnet wird. Sie kann daher auch gegenüber nicht am Schiedsverfahren beteiligten Dritten und sogar gegenüber nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegenden Personen wirken; denn auch diese Personen sind an die (nunmehr umgestaltete) materielle Rechtsordnung gebunden.[80] Soweit also der Schiedsspruch nach dem materiellen Recht Gestaltungswirkung *inter omnes*, jedoch materielle Rechtskraft nur zwischen den Verfahrensparteien und nicht auch für Dritte hat, ist vor dem Hintergrund der Entscheidwirkungen gegen eine Beurteilung durch ein Schiedsgericht nichts einzuwenden.

---

77 Siehe VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 29 (und die dort zitierten weiteren Belege) und N. 103.

78 Siehe GIRSBERGER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 387 ZPO, N. 14 («*[i]m Falle der Bindung eines Dritten an die Schiedsvereinbarung* wirkt die Rechtskraft des Schiedsentscheids auf diesen grundsätzlich nach denselben Voraussetzungen, die bei Urteilen staatlicher Gerichte für die Rechtskrafterstreckung auf Dritte bzw. die Drittwirkung der Rechtskraft massgeblich sind» [Hervorhebung hinzugefügt]); MAUERHOFER (Fn. 41), S. 29; MEIER (Fn. 34), N. 482; RITTER (Fn. 41), N. 381; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 311; VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 144.

79 Siehe dazu MARKUS in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 87 ZPO, N 19; NAEGELI/MAYHALL/OBERHAMMER in Kurzkommentar (Fn. 37) zu Art. 236 ZPO, N. 22; OBERHAMMER in Kurzkommentar (Fn. 37) zu Art. 87 ZPO, N. 1 und 6; OBERHAMMER PAUL, Richterliche Rechtsgestaltung und rechtliches Gehör, Wien 1994, S. 82 ff.; RITTER (Fn. 41), N. 29; SOGO MIGUEL, Gestaltungsklagen und Gestaltungsurteile des materiellen Rechts und ihre Auswirkungen auf das Verfahren, Diss. Zürich 2007, S. 9, 39, 226 und 447 ff.; VON JHERING (Fn. 73), S. 146, 149 und 155.

80 Vgl. zum Gesagten LÜKE/BLENSKE (Fn. 73), S. 269.

Typischer Fall einer schiedsgerichtlichen Beurteilung einer Streitigkeit, die ihren Rechtsgrund im Gesellschaftsverhältnis hat, ist die *Anfechtung eines gesetzes- oder statutenwidrigen Vereinsbeschlusses* durch ein Vereinsmitglied (Art. 75 ZGB).[81] Wird die Klage gutgeheissen, erlässt das Schiedsgericht ein Gestaltungsurteil mit Gestaltungswirkung *inter omnes*, das als solches auch in materielle Rechtskraft erwächst.[82] Ob sich die materielle Rechtskraft über die Verfahrensparteien hinaus auf alle Vereinsmitglieder erstreckt (analog zu Art. 706 Abs. 5 OR[83]), ist im Gesetz nicht geregelt und entsprechend umstritten.[84] So oder anders scheint man in den Wirkungen des Schiedsspruchs kein Argument gegen die Beurteilung vereinsrechtlicher Anfechtungsklagen durch ein Schiedsgericht zu sehen, selbst wenn es theoretisch denkbar ist, dass nicht alle von den Urteilswirkungen betroffenen Personen der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen. Die vereinsrechtliche Anfechtungsklage wird praktisch einhellig als objektiv schiedsfähig angesehen.[85]

2. Subjektive Schiedsfähigkeit

Die Parteien müssen auch bei einer statutarischen Schiedsklausel die rechtliche Fähigkeit haben, sich der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen und in einem Schiedsverfahren als Partei aufzutreten.[86] Anders als die objektive Schiedsfähigkeit ist die subjektive Schiedsfähigkeit kein spezifisch mit der Gültigkeit statutarischer Schiedsklauseln (und wohl nicht einmal mit dem Schiedsrecht überhaupt) zusammenhängendes Problem.[87] Auf sie wird darum an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

---

81 Im vorliegend besprochenen Urteil ging es allerdings nicht um eine Anfechtungsklage; siehe dazu hinten III.D.1.

82 Siehe etwa BGE 136 III 345, ASA Bulletin 2010, S. 511, E. 2.2.2, S. 350 f.; SCHERRER/BRÄGGER in Basler Kommentar (Fn. 70) zu Art. 75 ZGB, N. 31; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 75 ZGB, N. 81; RIEMER (Fn. 74), N. 218.

83 «Das Urteil, das einen Beschluss der Generalversammlung aufhebt, wirkt für und gegen alle Aktionäre.»

84 Siehe nur SOGO (Fn. 79), S. 250.

85 Siehe statt vieler BGE 144 III 120, ASA Bulletin 2018, S. 406, E. 1.2.2, S. 122 (= Pra 2019, Nr. 7); BGE 119 II 271, ASA Bulletin 1993, S. 398, E. 3b, S. 276 f. (= Pra 1995, Nr. 227); BGer 4A_600/2016 vom 29. Juni 2017, ASA Bulletin 2017, S. 982, E. 3.2.1.

86 Siehe dazu allgemein BGE 138 III 714, ASA Bulletin 2013, S. 354, E. 3.3, S. 720 ff.; BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 344; GÖKSU (Fn. 28), N. 345 und 570 ff.; ORELLI in Practitioner's Guide (Fn. 41) zu Art. 177 IPRG, N. 1; PFISTERER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 354 ZPO, N. 2; VISCHER/HUBER/OSER (Fn. 42), N. 1406; WALTER/BOSCH/BRÖNNIMANN (Fn. 27), S. 54; WEBER-STECHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 354 ZPO, N. 4.

87 Siehe auch MEIER (Fn. 34), N. 50; SCHILLIG (Fn. 1), S. 69.

Schiedsklauseln in Vereinsstatuten

Bemerkungen zum Bundesgerichtsurteil 5A_1027/2018[*] vom 22. Juli 2019 und zur Revision des 12. Kapitels des IPRG und des Aktienrechts (Teil II)[**]

HANS-UELI VOGT[***], PATRICK SCHMIDT[****]

Revision of Chapter 12 PILA – Art. 697n CO – Art. 178 para. 4 PILA – Art. 358 para. 2 CCP – 5A_1027/2018 – International arbitration – Domestic arbitration – Association law – Swiss law

---

Dieser Beitrag behandelt die geltende und zukünftige Rechtslage rund um die Frage der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln in Vereinsstatuten. Im ersten Teil des Beitrags wurde der Bundesgerichtsentscheid dargestellt, der den Anlass zur vorliegenden Abhandlung gab (II.). Daran schlossen Ausführungen zu den massgebenden Rechtsgrundlagen (III.A.) sowie zur objektiven (III.B.1.) und subjektiven Schiedsfähigkeit (III.B.2.) an. Es wurde dabei insbesondere festgestellt, dass Streitigkeiten, die ihren Rechtsgrund im Gesellschaftsverhältnis haben, unter geltendem und zukünftigem Recht objektiv schiedsfähig sind. Im vorliegenden zweiten Teil werden die materielle (III.B.3.) und formelle Gültigkeit (III.B.4.), der notwendige und zulässige Inhalt (III.C.) sowie der Geltungsbereich statutarischer Schiedsklauseln dargestellt (III.D.).

3. Materielle Gültigkeit

Damit eine statutarische Schiedsklausel rechtswirksam ist, muss sie neben den schiedsrechtlichen Anforderungen auch die übrigen Voraussetzungen einer gültigen Statutenbestimmung erfüllen. Angesprochen

---

[*] ASA Bulletin 1/2020, S. 224.

[**] Der erste Teil dieses Beitrags ist in der vorhergehenden Ausgabe des ASA Bulletin (März-Ausgabe, 1/2020), S. 75 ff., erschienen. Die Nummerierung der Fussnoten wird in diesem zweiten Teil fortgesetzt.

[***] HANS-UELI VOGT, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MBA, ordentlicher Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, hans-ueli.vogt@rwi.uzh.ch.

[****] PATRICK SCHMIDT, MLaw, Rechtsanwalt, Doktorand an der Universität Zürich, schmidt-patrick@hotmail.com.

sind damit alle Fragen betreffend die rechtswirksame Einführung der Schiedsklausel in die Statuten – wozu im Prinzip auch die Frage nach dem notwendigen Inhalt der Schiedsklausel gehört, die aber in diesem Beitrag in einem separaten Kapitel abgehandelt wird[88] – und betreffend ihre Bindungswirkung.[89] Die Frage der formrichtigen Einführung der Schiedsklausel beurteilt sich demgegenüber nicht nach dem materiellen Recht, sondern nach dem Schiedsrecht. Der formellen Gültigkeit als eine schiedsrechtliche Anforderung widmen wir uns weiter hinten.[90]

a. Körperschaftsrechtlich zulässiger und wirksamer Beschluss

Das Vereinsrecht (wie auch das übrige Körperschaftsrecht) sieht die Entscheidfindung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor, was zur Folge hat, dass statutarische Schiedsklauseln nicht wie im Vertragsrecht durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommen, sondern wie jede andere Statutenbestimmung durch *Beschluss der Mitglieder*.[91] Diese Anordnungskompetenz der Mitgliederversammlung gegenüber dem einzelnen Mitglied lässt sich dogmatisch so erklären, dass der Gründungs- bzw. Beitrittsakt im Sinn einer rechtsgeschäftlichen Übertragung von Gestaltungsmacht auf den Verein und als freiwillige Einschränkung der persönlichen Freiheit im Austausch für die mitgliedschaftlichen Rechte gedeutet wird.[92] Daraus ergibt sich die Gleichwertigkeit von mitgliedschaftsrechtlicher und vertraglicher Bindung. Die mitgliedschaftsrechtliche Bindung ist indessen der vertraglichen ohnehin dann

---

88 Siehe hinten III.C.

89 Vgl. zur materiellen Gültigkeit bei vertraglichen Schiedsvereinbarungen Botschaft IPRG 1982 (Fn. 3), S. 200; BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 397; GÖKSU (Fn. 28), N. 434 ff.; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 25; VISCHER/HUBER/OSER (Fn. 42), N. 1414.

90 Siehe III.B.4.

91 BGE 24 II 552 E. 8, S. 565 f.; BODMER HANS, Vereinsstrafe und Verbandsgerichtsbarkeit, Diss. St. Gallen 1988, Bern 1989, S. 207; COURVOISIER (Fn. 41), S. 76; FUCHS CHRISTOPH, Rechtsfragen der Vereinsstrafe, Diss. Zürich 1999, S. 227 f.; GULDENER (Fn. 1), S. 233a f.; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 70 ZGB, N. 254; vgl. zudem BGE 69 I 81 E. 3, S. 88; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 69; HABSCHEID (Fn. 62), S. 159; HABSCHEID WALTHER J., Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl, Basel 1990, N. 850; MEIER (Fn. 34), N. 97 ff. und *passim*; RITTER (Fn. 41), N. 574; ferner auch STACHER (Fn. 27), N. 84; a.M. BURGHERR (Fn. 70), N. 366 ff. (der in jedem Fall eine vertragliche Willenseinigung der Parteien voraussetzt [insbesondere N. 368]).

92 Vgl. BGE 85 II 525 E. 10b, S. 547; FUCHS (Fn. 91), S. 27; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 70 ZGB, N. 47; siehe zum deutschen Recht allgemein WAGNER GERHARD, Prozessverträge, Privatautonomie im Verfahrensrecht, Habil. Göttingen 1997, Tübingen 1998, S. 494 (und dort insbesondere in Fn. 533).

gleichwertig, wenn ein Beschluss, wie namentlich bei der Gründung, einstimmig gefasst wurde.

Das massgebliche *Beschlussquorum* hängt davon ab, ob die Schiedsklausel bereits bei Gründung des Vereins oder erst nachträglich durch Änderung der Statuten eingeführt werden soll.[93] Im Stadium der Gründung bedarf die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel der Zustimmung sämtlicher Gründungsmitglieder. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Prinzip, dass die Gründungsstatuten nur mit Zustimmung aller Gründer rechtswirksam und verbindlich werden.[94] Wird die Schiedsklausel hingegen erst nachträglich durch Änderung der Statuten eingeführt, so beschliesst darüber die Vereinsversammlung (Art. 65 ZGB), die ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder fasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB). Einstimmigkeit ist von Gesetzes wegen nicht erforderlich, soweit nicht der Zweck des Vereins betroffen ist (Art. 74 ZGB), was bei der Einführung einer Schiedsklausel nicht der Fall ist.[95] Ein Quorum könnte allenfalls durch die Statuten vorgesehen sein.[96] Die Schiedsklausel kann daher unter Umständen nach der Gründung des Vereins auch gegen den Willen einer Minderheit mit einem Beschluss der Mehrheit in die Statuten eingeführt werden.[97]

Die Einführung mit einem Mehrheitsbeschluss verstösst nicht gegen *zwingende Vorschriften des Vereinsrechts*.[98] Denn im Gegensatz zum Aktienrecht, wo ein solcher Verstoss von einem Teil der Lehre und Rechtsprechung aus dem Verbot zusätzlicher Leistungspflichten (Art. 680 Abs. 1 OR) und dem Verbot der Beschränkung der Klagerechte (Art. 706b

---

93 Im Grundsatz unterscheidet sich damit die Rechtslage im Verein hinsichtlich des Zustandekommens von statutarischen Schiedsklauseln nicht von derjenigen in anderen Körperschaften.

94 Siehe zu diesem allgemeinen Prinzip FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 9 N. 4 und § 14 N. 51; FUCHS (Fn. 91), S. 9 f.; MADÖRIN BERNHARD, Vereine und Stiftungen, Bern 2008, S. 59.

95 VOLLMER LOTHAR, Satzungsmässige Schiedsklauseln, Diss. Münster 1968, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1970, S. 65.

96 Siehe zum Gesagten etwa RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 67 ZGB, N. 49 ff.

97 FENNERS (Fn. 1), N. 558 (bei und in Fn. 97); FUCHS (Fn. 91), S. 227 f.; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 70a.

98 Siehe BGE 24 II 552 E. 8, S. 565; Justizkommission ZG vom 11. September 1998, E. 1b, in: GVP 1997/1998, S. 139 ff.; FUCHS (Fn. 91), S. 227; GIRSBERGER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 357 ZPO, N. 29 und 30a; GULDENER (Fn. 1), S. 233a f.; MAUERHOFER (Fn. 41), S. 26; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 70 ZGB, N. 254 f., und Art. 75 ZGB, N. 85; SUTER HANS R., Der Schiedsvertrag nach schweizerischem Zivilprozessrecht, ZSR 1928, S. 8 ff., S. 41; vgl. auch Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7191; Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 546; FOËX in Commentaire Romand (Fn. 70) zu Art. 75 CC, N. 3; vgl. auch zum deutschen Recht HAAS (Fn. 62), S. 5 ff.

Ziff. 1 OR) abgeleitet wird,[99] ist das Vereinsrecht von weitgehend dispositiven Regeln und einer freiheitlichen Grundordnung geprägt. Es können daher auch Statutenbestimmungen erlassen werden, die in die Rechtsposition des Einzelnen eingreifen und den Streiterledigungsmechanismus verbindlich festlegen.

b. Bindung kraft Körperschaftsrechts?

aa. Allgemeines

Ein Vereinsbeschluss und die Statuten sind für den Verein und alle seine Mitglieder von Gesetzes wegen verbindlich. Das gilt unabhängig davon, ob die Mitglieder vom Inhalt des Beschlusses bzw. von den Statuten Kenntnis nehmen.[100] Fraglich ist indessen, ob diese körperschaftsrechtlichen Grundsätze insbesondere auch eine Bindung von Mitgliedern an eine Schiedsklausel erzeugen, die der Einführung der Schiedsklausel nicht zugestimmt haben oder die dem Verein erst später beigetreten sind. Konkret fragt sich, ob für eine Bindung solcher Mitglieder zusätzlich zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein eine separate Zustimmung nach Massgabe vertraglicher Grundsätze erforderlich sei (analog zum früheren Art. 6 Abs. 2 KSG).[101] Diese Frage

---

99 Siehe dazu die Darstellung bei MEIER (Fn. 34), N. 277 ff.; vgl. auch BÖCKLI (Fn. 34), § 16 N. 150. – Art. 697n E-OR erklärt statutarische Schiedsklauseln auch aus aktienrechtlicher Sicht für zulässig und rechtswirksam (siehe vorne III.A.3.b).

100 FUCHS (Fn. 91), S. 15, 27 und 30; PEDRAZZINI MARIO M./OBERHOLZER NIKLAUS, Grundriss des Personenrechts, 4. Aufl., Bern 1993, S. 249; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 67 ZGB, N. 51 und 54.

101 Für eine Schiedsbindung kraft Bindung an die Statuten sind etwa Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7191; Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 546; BGE 24 II 552 E. 8, S. 565 f.; Gerichtspräsident Thun vom 3. Juni 2003, E. V.5, CaS 2004, S. 44 ff.; BERTI STEPHEN V., Some Thoughts on the Validity of Arbitration Clauses in the Articles of Association of Corporation under Swiss Law, in: ASA (Hrsg.), The Arbitration Agreement – Its Multifold Critical Aspects, Basel 1994, S. 120 ff., S. 121 f.; COURVOISIER (Fn. 41), S. 76; FENNERS (Fn. 1), N. 558 (bei und in Fn. 97); GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 69; GULDENER (Fn. 1), S. 233a f.; GULDENER MAX, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979, S. 600 (Fn. 29); STACHER (Fn. 27), N. 84; a.M. hingegen BODMER (Fn. 91), S. 207; BURGHERR (Fn. 70), N. 366 ff.; GIRSBERGER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 357 ZPO, N. 30a; HEINI ANTON/PORTMANN WOLFGANG/SEEMANN MATTHIAS, Grundriss des Vereinsrechts, Basel 2009, N. 177; PFISTERER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 357 ZPO, N. 38; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 70 ZGB, N. 254; SCHILLIG (Fn. 1), S. 88 f.; SCHLUEP (Fn. 63), S. 413 f.; vgl. auch CARRON/CHABLOZ in Commentaire Romand (Fn. 58) zu Art. 891 CO, N. 28 (in Bezug auf die Genossenschaft). – Das Bundesgericht ging in BGE 142 III 220 ff. für Schiedsklauseln in Nutzungs- und Verwaltungsordnungen von Miteigentümergemeinschaften davon aus, dass diese auch den Rechtsnachfolger binden, weil solche Schiedsklauseln in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Sukzession von Art. 649a Abs. 1 ZGB (die insofern mit der gesetzlichen Wirkung von Statuten vergleichbar ist) fielen.

betrifft auch den subjektiven Geltungsbereich der Schiedsklausel, womit sie im Prinzip auch in diesem Zusammenhang abgehandelt werden könnte.[102]

Im Kern geht es um die Frage, ob der *Entzug* des verfassungsmässig und konventionsrechtlich garantierten *staatlichen Richters* (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) *rechtswirksam* erfolgt. Wird eine Streitsache der Beurteilung durch ein Schiedsgericht zugewiesen, so wird der staatliche Richter durch ein privates Schiedsgericht ersetzt. Damit ist den Betroffenen zwar nicht rundweg verboten, einen staatlichen Richter anzurufen. Jedoch kann die Gegenpartei in einem solchen Fall die Schiedseinrede erheben, wodurch der staatliche Richter seine Zuständigkeit zugunsten des Schiedsgerichts ablehnen muss. Der Zugang zum staatlichen Richter ist deshalb wenigstens faktisch versperrt.[103] Beschränkungen des Anspruchs auf Zugang zum staatlichen Richter sind jedoch insoweit zulässig, als der Betroffene auf seinen Anspruch freiwillig verzichtet hat.[104] Angesprochen ist damit die Frage nach der Gleichwertigkeit einer Bindung kraft Körperschaftsrechts mit der Bindung kraft vertraglicher Vereinbarung. Es geht darum, ob in der Ausübung der Vereinsfreiheit (gemeint ist der Erwerb einer Mitgliedschaft, deren Inhalt durch Mehrheitsentscheidung bestimmt werden kann) ein dem Vertragsschluss gleichwertiger Freiwilligkeitsgrad zu erblicken ist.[105]

bb. Körperschaftliche Bindung mit gleichzeitiger Zustimmung nach vertraglichen Grundsätzen

Vor diesem Hintergrund ist die Bindung an eine statutarische Schiedsklausel kraft Körperschaftsrechts dann ohne Weiteres rechtsgenügend, wenn der Betreffende der statutarischen Schiedsklausel zugestimmt hat, sei dies durch Zustimmung in der Mitgliederversammlung zur Einführung der Statutenbestimmung oder durch Übernahme der vorbestehenden Schiedsklausel in der Beitrittserklärung.[106] Im Fall, der dem eingangs dieses Beitrags wiedergegebenen Bundesgerichtsurteil zugrunde liegt, verwies die

---

[102] Siehe zum subjektiven Geltungsbereich hinten III.D.2.

[103] Vgl. zum Gesagten etwa BGE 128 III 50, ASA Bulletin 2002, S. 97, E. 2c.aa, S. 58 (= Pra 2002, Nr. 90); BESSON SÉBASTIEN, Arbitration and Human Rights, ASA Bulletin 2006, S. 395 ff., S. 400.

[104] BGE 128 III 50 E. 2c.aa, S. 58 (= Pra 2002, Nr. 90); Urteil des EGMR vom 28. Oktober 2010, Nr. 1643/06, Suda v. Tschechische Republik, N. 48 («à condition qu'une telle renonciation soit libre, licite et sans équivoque […] l'absence de contrainte»); Urteil der EKMR vom 17. Mai 1995, Nr. 22506/93, Lundgren v. Schweden, E. 2.

[105] Siehe zum Gesagten HAAS (Fn. 62), S. 8; MEIER (Fn. 34), N. 35 ff. und 150 ff.; RITTER (Fn. 41), N. 623 und 628 ff.; VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 28.

[106] Vgl. FUCHS (Fn. 91), S. 228; siehe hierzu auch im deutschen Recht BGH II ZR 373/98 vom 3. April 2000, E. II.2.a.

Beitrittserklärung, die das Vereinsmitglied A. unterzeichnet hatte, ausdrücklich auf konkrete Bestimmungen der Statuten und erwähnte ausserdem das Schiedsgericht sowie ein Sanktionensystem;[107] A. hatte somit der statutarischen Schiedsklausel in jedem Fall zugestimmt.[108] Es kam daher auch nicht mehr darauf an, ob man den Einschluss zivilrechtlicher Forderungen durch eine Schiedsklausel in den Statuten eines ideellen Vereins als ungewöhnlich im Sinn der Rechtsprechung zur Übernahme von Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ansehen wollte.[109] Der ausdrückliche Verweis in der Beitrittserklärung von A. auf die Statuten und die Schiedsklausel genügte für die Legitimation der körperschaftlichen Bindungswirkung.

cc. Körperschaftliche Bindung ohne gleichzeitige Zustimmung nach vertraglichen Grundsätzen

i. Geltendes Recht

Rechtlich weniger eindeutig zu beurteilen ist eine Bindung von Vereinsmitgliedern an eine Schiedsklausel in Vereinsstatuten, wenn ein Mitglied der Einführung der Schiedsklausel *nicht zugestimmt* hat (sei es, dass es dagegen gestimmt hat und überstimmt wurde, sei es, dass es bei der Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat) oder wenn es die Schiedsklausel anlässlich des Beitritts zum Verein *nicht übernommen* hat. Nach geltendem Recht scheint diesbezüglich vieles für die *funktionale Gleichwertigkeit von vertraglicher Vereinbarung und körperschaftlicher Mitgliedschaft* zu sprechen, also dafür, dass die Unterwerfung unter einen Mehrheitsbeschluss ebenfalls Ausdruck der Privatautonomie und damit der Freiwilligkeit des Verzichts auf den staatlichen Richter ist. Denn dadurch, dass der Einzelne Mitglied eines Vereins wird und bleibt, erklärt er – wie der EuGH es ausdrückte –, «dass sämtliche Bestimmungen der Gesellschaftssatzung sowie die in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung gefassten Beschlüsse der Gesellschaftsorgane für ihn gelten, selbst wenn einige dieser Bestimmungen oder Beschlüsse nicht seine Zustimmung finden».[110] Es spielt insofern auch keine Rolle, dass die Mitgliedschaft im

---

[107] Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen des Schiedsgerichts hatte A. die «allgemeine Beitrittserklärung» des Vereins unterzeichnet. Unter anderem hiess es dort: «wir anerkennen namentlich die §§ 35 und folgende sowie § 45 der Statuten, worin ein Schiedsgericht und ein Sanktionensystem vorgesehen werden, und unterziehen uns dem Schiedsgericht und dem Sanktionensystem».

[108] Siehe BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.4.1.

[109] So jedoch die Rüge des Vereinsmitglieds A. (siehe BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.3).

[110] Urteil des EuGH vom 10. März 1992, Rs. C-214/89, Powell Duffryn v. Petereit, Slg. 1992, I-1745, N. 18 f. (zu statutarischen Gerichtsstandsklauseln [die als solche zwar nicht den

Verein (gleich wie in der Genossenschaft) nicht wie in der Aktiengesellschaft oder in der GmbH an einen Mitgliedschaftsanteil gebunden ist.[111] Die statutarische Schiedsklausel ist nicht wie die vertragliche Schiedsvereinbarung ein Prozessvertrag, dem die vertragsrechtliche Legitimation zugrunde liegt und der nur die am Abschluss beteiligten Personen und deren Rechtsnachfolger bindet,[112] sondern eine Bestimmung in den Statuten des Vereins, an die alle der Herrschaftsmacht des Vereins und der statutarischen Ordnung unterliegenden Personen kraft Mitgliedschaft gebunden sind.[113] Eine ausdrückliche Unterwerfung unter die Schiedsklausel im Sinn eines ausgehandelten Einzelvertrages ist in diesem Sinn nicht notwendig; der Einzelne unterwirft sich schon mit seinem Beitritt zum Verein der statutarischen Ordnung und anerkennt damit, dass die Statuten und namentlich eine darin enthaltene oder einzuführende Schiedsklausel die Kraft vertraglicher Vereinbarungen besitzen.[114] Ein ausgehandelter Einzelvertrag ist im Übrigen aufgrund des Anspruchs auf Zugang zum staatlichen Richter auch bei vertraglichen Schiedsvereinbarungen nicht vorausgesetzt.[115] Das zeigt sich

---

Zugang zum staatlichen Richter, immerhin aber das verfassungsmässige Recht auf den gesetzlichen Richter betreffen]); vgl. zudem BGE 33 II 205 E. 5, S. 207 f.; BGE 24 II 552 E. 8, S. 565 f.; OGer ZH vom 1. Oktober 1980, E. 4, in: ZR 1981, S. 26 ff.; BGH II ZR 373/98 vom 3. April 2000, E. II.2.a (allerdings auch relativierend [siehe E. II.2.b]); siehe sodann auch BERTI (Fn. 101), S. 122; HAAS ULRICH, Zur Einführung von Schiedsklauseln durch Satzungsänderungen in Vereinen, ZGR 2001, S. 325 ff., S. 342; VISCHER/HUBER/OSER (Fn. 42), N. 1449 in Verbindung mit N. 1319.

111 So jedoch HGer SG vom 16. Januar 2007, E. 2 (Ingress), in: GVP SG 2007, S. 221 ff.; Schiedsspruch des Schiedsgerichts vom 14. Mai/8. Juli 1991, in: BJM 1993, S. 198 ff.; BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 467; DASSER in Kurzkommentar (Fn. 37) zu Art. 358 ZPO, N. 6; MÜLLER/RISKE in Practitioner's Guide (Fn. 41) zu Art. 178 IPRG, N. 77; PFISTERER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 358 ZPO, N. 17.

112 Siehe zu diesem Grundsatz etwa BGE 134 III 565, ASA Bulletin 2008, S. 777, E. 3.2, S. 567 f. (= Pra 2009, Nr. 37); BGE 129 III 727, ASA Bulletin 2004, S. 364, E. 5.3.1, S. 735 (= Pra 2004, Nr. 178); BGer 4A_627/2011, vom 8. März 2012, ASA Bulletin 2012, S. 647, E. 3.2; BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 538; GIRSBERGER/VOSER (Fn. 70), N. 298 und 398.

113 Vgl. BGE 33 II 205 E. 5, S. 207 f.; BGE 24 II 552 E. 8, S. 565 f.; Gerichtspräsident Thun vom 3. Juni 2003, E. V.5, CaS 2004, S. 44 ff.; BERSHEDA (Fn. 70), S. 707; MEIER (Fn. 34), N. 120.

114 Siehe dazu auch BGE 33 II 205 E. 5, S. 207 f.; BGE 24 II 552 E. 8, S. 565 f.; Urteil des EGMR 22506/93 vom 17. Mai 1995, Lundgren v. Schweden, E. 2; in diesem Sinn auch Urteil des EuGH vom 10. März 1992, Rs. C-214/89, Powell Duffryn v. Petereit, Slg. 1992, I-1745, N. 16; Gerichtspräsident Thun vom 3. Juni 2003, E. V.5, CaS 2004, S. 44 ff.; ALLEMANN (Fn. 72), S. 345; BERTI (Fn. 101), S. 120 ff.; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 70a f.; KAUFMANN-KOHLER GABRIELLE/RIGOZZI ANTONIO, International Arbitration, Oxford 2015, N. 3.90; RITTER (Fn. 41), N. 630; VISCHER/HUBER/OSER (Fn. 42), N. 1449 in Verbindung mit N. 1319.

115 WAGNER (Fn. 92), S. 495.

zum einen daran, dass eine vertragliche Schiedsvereinbarung im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formularverträgen abgeschlossen werden kann.[116] Zum anderen kann eine vertragliche Schiedsvereinbarung unter gewissen Voraussetzungen auch Personen binden, die die Schiedsvereinbarung nicht unterzeichnet haben und darin auch nicht erwähnt werden, wie etwa bei der Abtretung einer Forderung, bei einer (einfachen oder kumulativen) Schuldübernahme, bei einer Vertragsübernahme, bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter oder bei einem Dritten, der sich in den Vollzug eines Vertrags mit einer Schiedsklausel einmischt.[117]

Die Bindung von Mitgliedern, die der Körperschaft erst *nachträglich beigetreten* sind, lässt sich bei Körperschaften, deren *Statuten* öffentlich zugänglich sind, auch damit begründen, dass die *Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme* bestand und dass der Beitritt, verbunden mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme, einer Zustimmung im vertraglichen Sinn gleichwertig ist.[118] Bei Vereinen gilt das allerdings nicht. Die Statuten eines Vereins sind nicht öffentlich, wenn der Verein nicht im Handelsregister eingetragen ist.[119] Die Schiedsklausel in den Statuten kennen dann nur diejenigen Vereinsmitglieder, die im Zeitpunkt der Einführung der Schiedsklausel bereits Mitglied waren; sie haben über die Einführung der Schiedsklausel abgestimmt oder wussten zumindest um die Abstimmung, weil sie eine Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem entsprechenden Traktandum erhalten haben und hernach aus dem Protokoll ersehen konnten, dass die Einführung der Schiedsklausel beschlossen wurde. Diejenigen Vereinsmitglieder, die dem Verein erst nach Einführung der Schiedsklausel beigetreten sind, wissen

---

[116] Siehe dazu etwa GIRSBERGER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 357 ZPO, N. 26 ff.; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 58 ff.; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 41; SUTER (Fn. 98), S. 39 f.; vgl. auch BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 455 ff.

[117] Siehe dazu BGE 145 III 199, ASA Bulletin 2019, S. 212, E. 2.4, S. 202 und 204; BGE 134 III 565 E. 3.2, S. 567 f. (= Pra 2009, Nr. 37); BGE 129 III 727 E. 5.3.1, S. 735, und E. 5.3.2, S. 737 (= Pra 2004, Nr. 178); BGer 4A_310/2016 vom 6. Oktober 2016, ASA Bulletin 2017, S. 145, E. 3.1.1; BGer 4A_44/2011 vom 19. April 2011, ASA Bulletin 2012, S. 659, E. 2.4.1; BGer 4A_376/2008 vom 5. Dezember 2008, ASA Bulletin 2009, S. 745, E. 8.4. In der Lehre wird darüber hinaus auch eine Bindung Dritter bei der Universalsukzession, beim Vorliegen eines Rechtsscheins und beim Durchgriff bejaht (vgl. nur die Darstellung bei PFISTERER STEFANIE, Ausdehnung von Schiedsvereinbarungen im Konzernverhältnis, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2011, N. 165 ff.).

[118] Vgl. dazu Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 547; Urteil des EGMR 22506/93 vom 17. Mai 1995, Lundgren v. Schweden, E. 2; ferner allgemein FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL (Fn. 94), § 7 N. 6 ff.; VON GREYERZ CHRISTOPH, Die Aktiengesellschaft, in: von Steiger Werner (Hrsg.), Schweizerisches Privatrecht Band VIII/2, Basel 1982, S. 1 ff., S. 104 f.

[119] Siehe zur Eintragung von Vereinen ins Handelsregister Art. 61 ZGB; siehe zu den Statuten als Beleg und zur Öffentlichkeit der Belege Art. 90 Abs. 1 lit. b bzw. Art. 10 HRegV.

hingegen von der Art der Streitbeilegung im Verein nichts, wenn ihnen bei ihrem Beitritt nicht die Statuten abgegeben oder sie auf die in den Statuten enthaltene Schiedsklausel hingewiesen worden sind. Diese Vereinsmitglieder begeben sich sozusagen ins Ungewisse, was die Legitimation einer Bindungswirkung kraft Mitgliedschaft schmälert.[120] Allerdings ist allgemein bekannt, dass Vereine Statuten haben; diese können im Zeitpunkt des Beitritts beim Verein erfragt werden. Wer einem Verein beitritt, ohne den Inhalt der Statuten zu kennen oder kennen zu wollen, kann also nicht einwenden, dass sie deshalb für ihn nicht gelten würden.[121] Der Beitritt bedeutet eine Zustimmung zu den in der Körperschaft geltenden privatautonomen Rechtsgrundlagen der Mitgliedschaft; das ergibt sich letztlich aus der Freiwilligkeit des Beitritts.

Als Ausgleich zur (vermeintlich) geringeren Legitimation der Bindungswirkung einer körperschaftlichen Mitgliedschaft im Vergleich zu einer vertraglichen Bindung dient zudem nach einer in Lehre und Rechtsprechung geäusserten Ansicht das *Austrittsrecht* des Vereinsmitglieds: Es kann innert gesetzlicher Frist (Art. 70 Abs. 2 ZGB), innert kürzerer statutarischer Frist oder aus wichtigen Gründen gar fristlos austreten.[122] Allerdings sind die Bindungswirkung der statutarischen Schiedsklausel und die Wirkungen eines Austritts zeitlich nicht notwendigerweise aufeinander abgestimmt, das heisst, dass das gebundene Vereinsmitglied unter Umständen den Wirkungen der mit Mehrheitsbeschluss eingeführten Schiedsklausel nicht entgehen kann.[123] Darüber hinaus ist ein Austritt auch dann keine Alternative, wenn der Einzelne auf die Mitgliedschaft im Verein angewiesen ist.[124]

ii. Künftiges Recht

Die beschriebene Rechtsunsicherheit wird mit der Revision des 12. Kapitels des IPRG beseitigt werden. Unter dem Titel "Schiedsvereinbarung

---

120 Vgl. Urteil des EuGH vom 10. März 1992, Rs. C-214/89, Powell Duffryn v. Petereit, Slg. 1992, I-1745, N. 28; VISCHER/HUBER/OSER (Fn. 42), N. 1449 in Verbindung mit N. 1320.

121 Vgl. zum Gesagten GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 70b; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 43.

122 Vgl. BGE 85 II 525 E. 10b, S. 547; Gerichtspräsident Thun vom 3. Juni 2003, E. V.5, CaS 2004, S. 44 ff.; OGer ZH vom 1. Oktober 1980, E. 4, in: ZR 1981, S. 26 ff.; siehe zum deutschen Recht HAAS (Fn. 62), S. 5 und 8.

123 Siehe dazu allgemein BGE 71 II 194, S. 198; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 67 ZGB, N. 54, und Art. 71 ZGB, N. 33.

124 Siehe dazu FUCHS (Fn. 91), S. 229 (es müsse in diesem Fall abgewogen werden: Bieten sich dem Mitglied Alternativen, also kann es auch einem vergleichbaren Verein ohne Schiedsklausel beitreten?); vgl. auch etwa im deutschen Recht BGH II ZR 373/98 vom 3. April 2000, E. II.2.b; HAAS (Fn. 62), S. 8.

und Schiedsklausel"[125] sehen die neuen Art. 178 Abs. 4 IPRG und Art. 358 Abs. 2 ZPO vor, dass für eine Schiedsklausel, die in einem einseitigen Rechtsgeschäft oder in Statuten vorgesehen ist, die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG bzw. des 3. Teils der ZPO sinngemäss gelten. Soweit man Art. 697n E-OR auch schiedsrechtlichen Charakter zuspricht,[126] ergibt sich die erwähnte rechtliche Klarstellung auch aus dieser Bestimmung. Damit steht inskünftig *ex lege* fest, dass eine statutarische Schiedsklausel über die gleiche rechtliche Legitimation verfügt wie eine vertragliche, was den Verzicht auf den staatlichen Richter und die Unterwerfung unter das in der Schiedsklausel vorgesehene Schiedsgericht betrifft. Was den Konsens als Fundament jeder schiedsgerichtlichen Streiterledigung angeht, so ist ihm die körperschaftliche Mitgliedschaft gleichgestellt. Einer Bindungswirkung kraft Mitgliedschaft stehen folglich auch die verfassungsmässigen Verfahrensrechte (Art. 30 Abs. 1 BV) nicht entgegen. Und es spricht im Licht der gemachten Ausführungen vieles dafür, dass der Bindungswirkung auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht entgegensteht.[127]

4. Formelle Gültigkeit

In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 178 Abs. 1 IPRG) wie auch in der Binnenschiedsgerichtsbarkeit (Art. 358 ZPO) ist nach geltendem Recht vorausgesetzt, dass die Schiedsvereinbarung in einer Form getroffen wird, die «*den Nachweis durch Text ermöglicht*». Für statutarische Schiedsklauseln in einem Verein fragt sich, ob das Formerfordernis mit der schriftlichen Abfassung der Statuten ohne Weiteres erfüllt ist oder ob darüber hinaus auch die Zustimmung jedes Einzelnen dem Formerfordernis unterliegt. Letzteres würde bedeuten, dass die Vereinsmitglieder trotz materiellrechtlicher Bindungswirkung kraft Mitgliedschaft nur gebunden sind, wenn sie der Schiedsklausel formgerecht zugestimmt haben.[128] Diese Frage ist namentlich

---

[125] Siehe die Marginalie zu Art. 178 E-IPRG sowie den Gliederungstitel vor Art. 357 E-ZPO (jeweils in der Fassung des Nationalrates); siehe zum Hintergrund der durch den Nationalrat vorgenommenen Präzisierung der Marginalie bzw. des Gliederungstitels vorne Fn. 65.

[126] Siehe zu dieser Frage vorne III.A.2 und III.A.3.b (bei Fn. 49).

[127] Siehe soeben vorne III.B.3.b.cc.i; vgl. zur Vereinbarkeit statutarischer Schiedsklauseln mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK nach künftigem Recht auch VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 204 ff.; kritischer BURKHARDT MARTIN, Statutarische Schiedsklauseln nach Art. 697n E-OR 2018 und Art. 6 Ziff. 1 EMRK, in: Portmann Wolfgang *et al.* (Hrsg.), Gedenkschrift für Claire Huguenin, Zürich/St. Gallen 2020, S. 67 ff., S. 70 ff.

[128] Das würde der Rechtslage unter Art. 6 Abs. 2 KSG entsprechen; siehe dazu etwa Justizkommission ZG vom 11. September 1998, E. 1d, in: GVP 1997/1998, S. 139 ff.; FUCHS (Fn. 91), S. 227; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 43 ff. und 65.

mit Bezug auf die Zustimmung im Fall eines Beitritts *nach* Einführung der Schiedsklausel umstritten.[129]

Die richtige Beantwortung der Frage nach dem Formerfordernis hängt mit der *materiellen Gültigkeit* der Schiedsklausel zusammen. Denn Gegenstand und Umfang des Formerfordernisses hängen davon ab, was aus Sicht des materiellen Rechts für das Zustandekommen der Schiedsklausel vorausgesetzt ist.[130] In diesem Sinn sind auch formelle und materielle Gültigkeit voneinander zu unterscheiden. Der Schutz der durch die Schiedsklausel zu bindenden Personen davor, gegen ihren Willen einer Schiedsklausel unterworfen zu werden, wird nicht durch die Formvorschriften, sondern durch das materielle Recht gewährleistet.[131] Eine Schiedsklausel in den Statuten kommt anders als eine vertragliche Schiedsvereinbarung nicht mit der Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds zustande, sondern durch Beschluss der Gründungsmitglieder bzw. der Mitgliederversammlung.[132] Die Grundlage und Rechtfertigung für die Bindung an eine so beschlossene Schiedsklausel liegt in der Bindung an die körperschaftliche Ordnung, die sich ihrerseits aus der rechtswirksam erworbenen Mitgliedschaft und insbesondere aus dem rechtsgültigen Beitritt zum Verein ergibt. Dem Formerfordernis unterliegt darum allein der Beschluss über die Einführung der Schiedsklausel.[133]

Wenn der Beschluss, mit dem die Schiedsklausel eingeführt wird, protokolliert und schriftlich festgehalten und die Schiedsklausel in die Statuten aufgenommen wird, ist das Formerfordernis bereits *unter geltendem Recht* erfüllt. Die schriftliche Fixierung des Beschlusses und die statutarische Form der Schiedsklausel vermögen dann gleich wie die Form einer vertraglichen Schiedsvereinbarung die Nachprüfbarkeit des Gegenstandes der Schiedsgerichtsbarkeit, der Ausgestaltung des Verfahrens, der Personen der Beteiligten und der Ernsthaftigkeit des Willens zur Unterwerfung unter die

---

129 Dafür, dass die Schriftlichkeit der Statuten ausreicht: BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.4.3; MEIER (Fn. 34), N. 260; vgl. auch BGE 142 III 220, ASA Bulletin 2016, S. 701, E. 3.4.3, S. 227; Gerichtspräsident Thun vom 3. Juni 2003, E. V.5, CaS 2004, S. 44 ff.; ALLEMANN RICHARD G./VON DER CRONE HANS CASPAR, Ausdehnung der Tragweite statutarischer Schiedsklauseln bei Kapitalgesellschaften, SZW 2018, S. 215 ff., S. 226; KNOBLOCH (Fn. 34), S. 119; MAUERHOFER (Fn. 41), S. 25 (bei und in Fn. 40); a.M. hingegen BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 467; DASSER in Kurzkommentar (Fn. 37) zu Art. 358 ZPO, N. 6; GIRSBERGER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 357 ZPO, N. 30a; PFISTERER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 358 ZPO, N. 17.

130 Vgl. HGer SG vom 16. Januar 2007, E. 2a, in: GVP SG 2007, S. 221 ff.; MEIER (Fn. 34), N. 260.

131 EBBING (Fn. 75), S. 281.

132 Siehe vorne III.B.3.a.

133 MEIER (Fn. 34), N. 260.

Entscheidung eines Schiedsgerichts zu gewährleisten.[134] Soweit das materielle Recht eine entsprechende Bindung zulässt – und, wie gesagt, das tut es –[135], ist unter dem Blickwinkel des Formerfordernisses nichts gegen die Bindung eines Vereinsmitglieds an eine in den Statuten enthaltene Schiedsklausel einzuwenden.[136]

Die im Rahmen der *Revision des 12. Kapitels des IPRG* neu einzuführenden Art. 178 Abs. 4 E-IPRG und Art. 358 Abs. 2 E-ZPO halten fest, dass für eine Schiedsklausel, die in einem einseitigen Rechtsgeschäft oder in Statuten vorgesehen ist, die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG bzw. des 3. Teils der ZPO sinngemäss gelten. Damit bringt der Gesetzgeber allgemein zum Ausdruck, dass eine statutarische Schiedsklausel als Rechtsgrundlage für die schiedsgerichtliche Zuständigkeit einer vertraglichen Schiedsvereinbarung gleichsteht.[137] Mit Bezug auf die Form statutarischer Schiedsklauseln bringt er damit zudem zum Ausdruck – und zwar unabhängig davon, ob unter geltendem Recht die Formvorschriften mit der statutarischen Form erfüllt sind oder nicht –, dass die schriftliche Abfassung der Statuten ausreichend ist.[138] Im Besonderen mit Bezug auf Aktiengesellschaften (und kraft Verweisung auch für GmbH's) werden statutarische Schiedsklauseln auch durch *Art. 697n Abs. 1 Satz 1 E-OR* für formgültig erklärt, wenn die Statuten öffentlich beurkundet sind und das Handelsregister einen entsprechenden Hinweis enthält.[139]

Der statutarischen Form unterliegt der gesamte *notwendige Inhalt der Schiedsklausel*.[140] Der statutarischen Form unterliegen somit die Erklärungen der Mitglieder, dass eine bestimmte Streitigkeit durch ein Schiedsgericht entschieden werden soll.[141] Schiedsklauseln in Statuten einer Aktiengesellschaft (oder einer GmbH) müssen darüber hinaus noch besondere Informations- und Mitwirkungsrechte gemäss Art. 697n Abs. 3 Satz 2 E-OR

---

134 Vgl. dazu BGH II ZR 373/98 vom 3. April 2000, E. II.1.

135 Siehe vorne III.B.3.

136 Vgl. zum Gesagten Gerichtspräsident Thun vom 3. Juni 2003, E. V.5, CaS 2004, S. 44 ff.; HGer SG vom 16. Januar 2007, E. 2a, in: GVP SG 2007, S. 221 ff.; BERSHEDA (Fn. 70), S. 701 f.; BERTI (Fn. 101), S. 122; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 8c; KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI (Fn. 114), N. 3.90; MAUERHOFER (Fn. 41), S. 25; VISCHER/HUBER/OSER (Fn. 42), N. 1320 in Verbindung mit 1449; vgl. zu den statutarischen Gerichtsstandsklauseln unter der EuGVO Urteil des EuGH, 10. März 1992, Rs. C-214/89, Powell Duffryn v. Petereit, Slg. 1992, I-1745, N. 24 ff.

137 Siehe vorne I. und III.A.2.

138 Vgl. Botschaft IPRG 2018 (Fn. 4), S. 7188 f.

139 Botschaft OR 2016 (Fn. 4), S. 547; VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 34 und 70 ff.

140 Siehe zum notwendigen Inhalt einer statutarischen Schiedsklausel hinten III.C.

141 Vgl. BGE 130 III 66, ASA Bulletin 2004, S. 144, E. 3.1, S. 70.

vorsehen. Auch mit Bezug auf sie gilt die Formvorschrift. Im Übrigen besteht Formfreiheit.[142] Es kann also etwa auf eine Verfahrensordnung einer Schiedsinstitution verwiesen werden.

C. Notwendiger und zulässiger Inhalt der statutarischen Schiedsklausel

Damit eine Schiedsklausel die ihr zugedachte Wirkung hat, muss sie einen bestimmten minimalen, notwendigen Inhalt aufweisen. Der notwendige Inhalt der Schiedsklausel – der als Bestandteil der Frage nach dem rechtswirksamen Zustandekommen einer Schiedsklausel eigentlich in den Zusammenhang der materiellen Gültigkeit der Klausel gehört, aber hier zusammen mit dem zulässigen Inhalt besprochen wird – ergibt sich nach *geltendem Recht* aus dem allgemeinen Begriff der Schiedsabrede. Damit ist eine Übereinkunft gemeint, «mit der sich zwei oder mehrere bestimmte oder bestimmbare Parteien einigen, eine oder mehrere, bestehende oder bestimmte künftige Streitigkeiten verbindlich und unter Ausschluss der ursprünglichen staatlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht nach Massgabe einer unmittelbar oder mittelbar bestimmten rechtlichen Ordnung zu unterstellen».[143] Zum notwendigen Inhalt gehört nach dieser Definition also erstens die Vereinbarung bzw. der Beschluss, dass eine Streitigkeit der Streiterledigung durch die staatlichen Gerichte entzogen und einer Beurteilung durch ein bestimmtes oder bestimmbares Schiedsgericht übertragen sein soll. Und zweitens müssen die Streitigkeiten, deren Beilegung dem Schiedsgericht übertragen sein soll, in den Statuten bestimmt oder mindestens bestimmbar bezeichnet werden.[144] Die der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegenden Personen müssen im Fall einer statutarischen Schiedsklausel – anders als bei vertraglichen Schiedsvereinbarungen – in der Klausel nicht bezeichnet werden; sie werden durch das massgebliche materielle Recht, das heisst, das Recht der betreffenden Körperschaft, bestimmt (wobei die Gesellschaften den

---

142 GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 9; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 65.

143 BGE 130 III 66 E. 3.1, S. 70; vgl. auch BGE 140 III 134 E. 3.1, S. 138; BGer 4A_342/2019 vom 6. Januar 2020, E. 3.2.

144 BGE 140 III 367 E. 2.2.2, S. 369; BGE 140 III 134 E. 3.1, S. 138; BGE 130 III 66 E. 3.1, S. 70; BGE 129 III 675 E. 2.3, S. 679 f.; BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 286; GIRSBERGER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 357 ZPO, N. 15; GRÄNICHER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 178 IPRG, N. 9 und 30 ff.; PFISTERER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 357 ZPO, N. 2 und 12 ff.; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 69 f. (jedoch auch kritisch zur blossen Bestimmbarkeit [S. 68]); STACHER (Fn. 27), N. 78 ff. (insbesondere auch N. 83); VISCHER/HUBER/OSER (Fn. 42), N. 1365.

Kreis der erfassten Personen enger fassen können, ihn hingegen im Verhältnis zum objektiven Recht nicht ausdehnen können)[145].[146]

Die *neuen Bestimmungen des IPRG und der ZPO* ändern am notwendigen Inhalt einer statutarischen Schiedsklausel nichts: Dass die schiedsrechtlichen Vorschriften im Fall einer Schiedsklausel «sinngemäss»[147] gelten, bedeutet für die Frage des notwendigen Inhalts einer Schiedsklausel, dass sie die vorerwähnten notwendigen Bestandteile einer Schiedsvereinbarung enthalten muss. Mit Bezug auf Schiedsklauseln in Statuten von Aktiengesellschaften sieht *Art. 697n Abs. 3 E-OR* vor, dass «Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein können, über die Einleitung und die Beendigung des Verfahrens informiert werden und sich bei der Bestellung des Schiedsgerichts und als Intervenienten am Verfahren beteiligen können». Die Ausgestaltung und Operationalisierung dieser zusätzlichen Informations- und Mitwirkungsrechte ist ebenfalls notwendiger Inhalt von Schiedsklauseln in Statuten von Aktiengesellschaften.[148]

Für statutarische Schiedsklauseln ist im Übrigen der Grundsatz beachtlich, wonach sie über den notwendigen Inhalt hinausgehende Regeln nur insoweit enthalten dürfen, als diese nicht anwendbarem *zwingendem Recht* widersprechen. Dies hat zur Folge, dass die Schiedsklausel zum einen dem zwingenden Schiedsrecht entsprechen muss und namentlich nicht ein Schiedsverfahren vorsehen darf, das gegen die Grundsätze des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Gleichbehandlung (Art. 182 Abs. 3 IPRG und Art. 373 Abs. 4 ZPO) verstossen würde. Zum anderen muss die statutarische Regelung aber auch dem zwingenden materiellen Recht entsprechen und darf im Fall einer Schiedsklausel in den Statuten eines Vereins nicht gegen zwingende Vorschriften des Vereinsrechts verstossen. Das gilt sowohl nach geltendem Recht als auch aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen.[149]

D. Der Geltungsbereich der statutarischen Schiedsklausel

Eine zulässige und rechtswirksame statutarische Schiedsklausel führt zum Ausschluss der staatlichen Gerichte und zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Dieses tritt jedoch nur dann auf die Klage ein, wenn – neben

---

145 Siehe dazu im Einzelnen hinten III.D.2.

146 Siehe namentlich für den subjektiven Geltungsbereich von Schiedsklauseln in Statuten von Aktiengesellschaften Art. 697n Abs. 1 Satz 2 E-OR.

147 Art. 178 Abs. 4 E-IPRG und Art. 358 Abs. 2 E-ZPO.

148 Siehe hierzu im Einzelnen VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 75 ff. und 211 ff.

149 Siehe zum Ganzen auch VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 174.

der gültigen Schiedsklausel und weiteren Prozessvoraussetzungen[150] – der Geltungsbereich der Schiedsklausel in objektiver und subjektiver Hinsicht eröffnet ist. Ist er es nicht, steht die Schiedseinrede gegen die Klage vor einem staatlichen Gericht (Art. 61 ZPO, Art. 7 IPRG und Art. II Ziff. 1 NYÜ) nicht zur Verfügung.

1. Der objektive Geltungsbereich

In objektiver Hinsicht können statutarische Schiedsklauseln Streitigkeiten erfassen, die ihren Rechtsgrund im *Gesellschaftsverhältnis* haben. Das entspricht geltendem Recht, und daran wird sich weder aufgrund der Revision des 12. Kapitels des IPRG noch aufgrund der geplanten aktienrechtlichen Bestimmung zu den statutarischen Schiedsklauseln etwas ändern. Das Gesellschaftsverhältnis lässt sich in einzelne gesellschaftsrechtliche Rechtsbeziehungen gliedern. Dazu zählen die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied, zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder den Mitgliedern der Organe, zwischen den Organen und unter Umständen auch zwischen den Mitgliedern.[151]

Innerhalb des Bereichs des Gesellschaftsverhältnisses können (und müssen)[152] die *Statuten* den objektiven Geltungsbereich *selber festlegen*. Sie können ihn enger umschreiben; es können also auch bloss einzelne Rechtsbeziehungen des Gesellschaftsverhältnisses der schiedsgerichtlichen Beurteilung unterworfen werden. Die Statuten können jedoch den Geltungsbereich der Schiedsklausel im Verhältnis zum objektiven Recht nicht ausdehnen. Sie können nicht rechtswirksam anordnen, dass die Schiedsklausel auch für andere als gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten gelten soll. Das ergibt sich aus der beschränkten Anordnungskompetenz des Vereins und der Relativität des Gesellschaftsverhältnisses. Denn Statuten entfalten im Prinzip nur Wirkungen gegen innen und ordnen nur interne Verhältnisse. Statutarische Wirkung können darum nur Bestimmungen in Statuten haben, die sich auf die Sozialsphäre des Vereins beziehen. Sie können Rechte und Rechtsverhältnisse ausserhalb des Vereins nicht rechtswirksam regeln; diese unterliegen als individualrechtliche Sonderverhältnisse nicht der Regelungsbefugnis und der Herrschaftsmacht des Vereins. Daher können etwa Streitigkeiten zwischen der

---

150 Siehe zu den weiteren Prozessvoraussetzungen etwa BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 687 und 690 (in Fn. 8); GIRSBERGER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 359 ZPO, N. 3 und 14 ff.; GIRSBERGER/VOSER (Fn. 70), N. 1185 f. und 1188 ff.; PFISTERER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 359 ZPO, N. 12 ff.; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 229.

151 Vgl. zum Ganzen mit Bezug auf Aktiengesellschaften VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 115 ff.

152 Siehe vorne III.C.

Gesellschaft und Gesellschaftsgläubigern nicht Gegenstand einer statutarischen Schiedsklausel sein.[153]

Bei der Umschreibung des objektiven Geltungsbereichs gelten die allgemeinen Anforderungen an die *Bestimmbarkeit* der dem Schiedsgericht zugewiesenen *Streitigkeiten*.[154] Diese Anforderungen sind ohne Weiteres erfüllt, wenn die Statuten, wie etwa die Statuten von PolyReg in dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall, «Nichtaufnahme-, Ausschluss- oder Sanktionsentscheide sowie Entscheide über die Bemessung und Auferlegung von Konventionalstrafen und Gebühren des Vorstands, der Prüfstellen und der unabhängigen Untersuchungsbeauftragten»[155], ferner alle «Entscheide von Vereinsorganen […], welche den Charakter einer individuell-konkreten Verfügung haben und Pflichten des Mitglieds begründen, feststellen oder aufheben»[156] und schliesslich «alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern»[157] der schiedsgerichtlichen Beurteilung zuweisen. Dadurch werden nämlich Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen, die aus dem durch Gesetz und Statuten begründeten Vereinsverhältnis hervorgehen und somit ihren Rechtsgrund im durch die Mitgliedschaft begründeten Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem Mitglied haben. Dieses Rechtsverhältnis ist ausreichend bestimmt.[158]

Mit Blick auf die Streitigkeiten, die die Statuten von PolyReg der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen, muss allerdings einschränkend hinzugefügt werden, dass die Statuten in objektiver Hinsicht nicht rechtswirksam anordnen können, dass auch die *Mitgliedschaft selbst* Streitgegenstand der schiedsgerichtlichen Beurteilung sein soll.[159] Denn die

---

153 Siehe zum Ganzen BGer 4C.152/2002 vom 22. Juli 2002, E. 2.2; GULDENER (Fn. 1), S. 212a ff. und 232a f.; HABSCHEID (Fn. 62), S. 160; HEINI/PORTMANN/SEEMANN (Fn. 101), N. 55; PEDRAZZINI/OBERHOLZER (Fn. 100), S. 229; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 63 ZGB, N. 43 ff.; SCHERRER/BRÄGGER in Basler Kommentar (Fn. 70) zu Vor Art. 60–79 ZGB, N. 20; SCHILLIG (Fn. 1), S. 88; VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 118 ff.

154 Siehe für diese allgemeinen Anforderungen BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 301; GIRSBERGER in Basler Kommentar (Fn. 29) zu Art. 357 ZPO, N. 17 f.; PFISTERER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 357 ZPO, N. 19; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 67 ff.

155 § 37 Abs. 1 der PolyReg-Statuten.

156 § 37 Abs. 2 der PolyReg-Statuten.

157 § 37 Abs. 4 der PolyReg-Statuten.

158 Vgl. Urteil des EuGH vom 10. März 1992, Rs. C-214/89, Powell Duffryn v. Petereit, Slg. 1992, I-1745, N. 34; BECKMANN (Fn. 76), S. 196; SUTER (Fn. 98), S. 41; VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fn. 40), N. 105; vgl. auch FUCHS (Fn. 91), S. 230.

159 Konkret geht es um § 37 Abs. 1 der PolyReg-Statuten, wodurch auch Nichtaufnahme–entscheide der schiedsgerichtlichen Beurteilung unterworfen werden.

Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts (in subjektiver Hinsicht).[160]

Im vom Bundesgericht in Sachen PolyReg beurteilten Fall war nicht der Sanktionsentscheid, mit dem dem Mitglied A. eine Konventionalstrafe auferlegt worden war, Streitgegenstand des Schiedsverfahrens; den Sanktionsentscheid hat A. nicht angefochten.[161] Vor dem Schiedsgericht (und später vor Bundesgericht) ging es vielmehr nur noch um die *Durchsetzung der Vereinsstrafe*. A. war diesbezüglich der Meinung, es sei eine gewöhnliche Zivilforderung und keine Vereinsangelegenheit mehr, wenn der Verein gestützt auf den Vereinsbeschluss, mit dem ihm eine Vereinsstrafe auferlegt worden war, einen vollstreckbaren Rechtstitel erstreiten wolle. Eine solche Streitigkeit sei von einer Schiedsklausel in den Statuten eines ideellen Vereins nicht erfasst.[162] In der Tat wird in einem Verfahren zur Durchsetzung der Forderung eines Vereins gegenüber einem Mitglied die Rechtmässigkeit des Vereinsbeschlusses, auf den sich die Sanktion abstützt, unter Vorbehalt seiner Nichtigkeit nicht mehr überprüft, wenn die dafür geltende Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Das Anfechtungsrecht ist in dieser Hinsicht verwirkt.[163] Trotzdem liegt eine das Vereinsverhältnis betreffende Streitigkeit vor, und zwar selbst dann, wenn es um den Leistungsanspruch eines ideellen Vereins geht. Beschlüsse von Vereinsgremien, mit denen Mitgliedern Vereinsstrafen auferlegt werden, sind nämlich grundsätzlich keine vollstreckbaren Schiedssprüche, sondern nur Akte der internen Willensbildung und Beschlussfassung des Vereins. Wenn das «verurteilte» Mitglied die Vereinsstrafe nicht bezahlt, muss der Verein es daher ganz normal vor einem Gericht – einem staatlichen oder einem Schiedsgericht – einklagen, welches sodann die Leistungspflicht des Mitglieds beurteilt und einen vollstreckbaren Rechtstitel erlässt.[164] Streitgegenstand in diesem Verfahren ist selbstverständlich eine die Mitgliedschaft betreffende Streitigkeit, weil es in der Hauptsache um die Prüfung der Rechtmässigkeit eines Vereinsbeschlusses geht, der zur Pflicht des Mitglieds führt, eine Vereinsstrafe zu bezahlen.[165]

---

[160] Siehe dazu im Einzelnen hinten III.D.2.

[161] BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, lit. A.c. – Dass nicht der Sanktionsentscheid angefochten ist, bringt das Bundesgericht zudem dadurch zum Ausdruck, dass es § 37 Abs. 4 und nicht § 37 Abs. 1 der PolyReg-Statuten für massgeblich erachtet.

[162] Siehe zu dieser Rüge von A. BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 2.3 und 3.

[163] Siehe zum Gesagten BGE 132 III 503 E. 3.2, S. 507 f.; BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 4.

[164] Siehe zum Gesagten HEINI/PORTMANN/SEEMANN (Fn. 101), N. 269; FUCHS (Fn. 91), S. 182 f.; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 70 ZGB, N. 237.

[165] Vgl. FUCHS (Fn. 91), S. 184. – Im Vergleich zu einem Verfahren, in dem der betreffende Vereinsbeschluss durch das Mitglied angefochten wird, sind jedoch die Parteirollen

Wenn nun aber ein Schiedsgericht nicht mehr über die Rechtmässigkeit des Vereinsbeschlusses entscheiden muss, weil dieser vom Mitglied anerkannt wurde, liegt keine andere Situation vor. Die Leistungspflicht ist auch in diesem Fall eine aus dem Mitgliedschaftsverhältnis resultierende Pflicht; das Leistungsbegehren fusst auf dem (rechtmässigen) Vereinsbeschluss. An all dem ändert der ideelle Zweck eines Vereins nichts. Wenn der Verein statutarisch dazu berechtigt ist, Sanktionen auszusprechen, muss er diese auch durchsetzen können; nötigenfalls auch mit einer Leistungsklage gegen das Vereinsmitglied, bei deren Beurteilung die Rechtmässigkeit des Sanktionsentscheids nicht mehr überprüft wird, da dieser als solcher nicht angefochten wurde. Ein so definierter Streitgegenstand ist ohne Weiteres vom objektiven Geltungsbereich der Schiedsklausel erfasst.[166]

2. Der subjektive Geltungsbereich

In subjektiver Hinsicht binden statutarische Schiedsklauseln diejenigen *Personen,* die der *körperschaftlichen Ordnung unterstehen*. Auch daran ändern weder die im Rahmen der Revision des 12. Kapitels des IPRG einzuführenden Bestimmungen im IPRG und in der ZPO noch die im Rahmen der Aktienrechtsrevision zu schaffende Bestimmung zu statutarischen Schiedsklauseln bei Aktiengesellschaften etwas. Der Kreis derjenigen Personen, die an die körperschaftliche Ordnung gebunden sind, ergibt sich aus dem materiellen (Vereins-) Recht. Danach werden alle Vereinsmitglieder, die Organe, die Organmitglieder und der Verein selbst an die Schiedsklausel gebunden. Gebunden sind auch diejenigen Mitglieder, die der Einführung der Schiedsklausel nicht zugestimmt haben, sowie diejenigen, die erst nach der Einführung Mitglieder geworden sind.[167]

Innerhalb des so definierten Personenkreises können die *Statuten* den subjektiven Geltungsbereich *selber festlegen*. Eine statutarische Regelung ist jedoch nicht nötig, weil er durch das Gesetz dispositiv geregelt wird:

---

vertauscht. Denn der Verein ficht seinen Beschluss nicht an, wenn er gestützt auf diesen den Erlass eines vollstreckbaren Rechtstitels begehrt. Vielmehr klagt er auf Erfüllung der sich aus dem Beschluss ergebenden Leistungspflicht; dann ist der Verein nicht Beklagter (wie im Anfechtungsverfahren), sondern Kläger.

166 Im Ergebnis gleich BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 3 und 4. – Das Schiedsgericht kann demnach zwar zur materiellen Leistungspflicht einen Entscheid treffen und insofern einen vollstreckbaren Rechtstitel schaffen. Es kann aber nicht die provisorische oder definitive Rechtsöffnung in einer Betreibung anordnen, denn die Beseitigung des Rechtsvorschlages ist als vollstreckungsrichterliche Tätigkeit nicht schiedsfähig (siehe etwa BGE 136 III 583, ASA Bulletin 2011, S. 914, E. 2.1, S. 585 [= Pra 2011, Nr. 55]; BGer 7B.95/2005 vom 19. August 2005, ASA Bulletin 2005, S. 725, E. 4.3).

167 Siehe hierzu vorn III.B.3.b.

ausdrücklich für Aktiengesellschaften und für GmbH's ("Wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, die Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre")[168], stillschweigend, aufgrund der Mitgliedschaft, bei den anderen Körperschaften.[169]

Die Statuten können den subjektiven Geltungsbereich *enger fassen;* es kann vorgesehen werden, dass nur bestimmte, den Statuten unterliegende Personen an die Schiedsklausel gebunden sind. Eine Eingrenzung des subjektiven Geltungsbereichs ist jedoch nicht empfehlenswert. Erstens hätte dies eine Zersplitterung der Rechtsschutzwege zur Folge, was zum einen die sachgerechte Abwicklung von Streitigkeiten erschweren würde und zum anderen die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit – namentlich den Vorteil der Vertraulichkeit – vereiteln könnte. Zweitens könnte das Fehlen einer einheitlichen Bindung an die Schiedsklausel zur Ablehnung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts führen, nämlich dann, wenn das materielle Recht die Erstreckung der materiellen Rechtskraft eines Entscheids auf nicht an die Schiedsklausel gebundene Personen anordnet.[170]

Die Statuten können in subjektiver Hinsicht *nicht* bestimmen, dass zusätzlich zu den an die Statuten gebundenen Personen *weitere Personen* (wie zum Beispiel Gesellschaftsgläubiger oder ausgeschiedene Vereinsmitglieder) der statutarischen Schiedsklausel unterstehen. Das folgt aus der beschränkten Anordnungskompetenz des Vereins und der Relativität des Gesellschaftsverhältnisses.[171] Daraus ergibt sich, dass für Mitglieder die rechtswirksam bestehende Mitgliedschaft Voraussetzung für die körperschaftliche Bindungswirkung der statutarischen Schiedsklausel und damit auch Voraussetzung für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in subjektiver Hinsicht ist. Die Mitgliedschaft kann daher nicht der eigentliche und einzige Streitgegenstand des Schiedsverfahrens sein.[172] Denn eine Person soll nicht der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterworfen und in ein Schiedsverfahren einbezogen werden, ohne dass sie an die Schiedsklausel gebunden ist;[173] entweder besteht die Mitgliedschaft (womit die Zuständigkeit

---

168 Art. 697n Abs. 1 Satz 2 E-OR.

169 Siehe vorne III.C.

170 Siehe vorne III.B.1.

171 Vgl. zum Gesagten schon vorne III.D.1.

172 Das heisst aber nicht, dass eine Person vom subjektiven Geltungsbereich einer statutarischen Schiedsklausel nicht erfasst wäre, nur weil sie in einem Schiedsverfahren, bei dem es in der Hauptsache nicht um ihre Mitgliedschaft geht, bestreitet, Mitglied zu sein (vgl. VOLLMER [Fn. 95], S. 81).

173 Vgl. BGer 4P.226/2004 vom 9. März 2005, ASA Bulletin 2005, S. 525, E. 4.3.1; BERGER/KELLERHALS (Fn. 29), N. 358; PFISTERER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 357

des Schiedsgerichts gegeben ist) oder sie besteht nicht (was zur Unzuständigkeit des Schiedsgerichts führt). Aus diesem Grund kann etwa ein Vereinsbeschluss, mit dem das Aufnahmegesuch einer Person abgelehnt wird, nicht Gegenstand der Zuständigkeit des Schiedsgerichts gestützt auf eine statutarische Schiedsklausel sein.[174] Das verhindert jedoch nicht, dass mit dieser Person eine Schiedsvereinbarung nach vertraglichen Grundsätzen eingegangen wird, wenn die entsprechenden allgemeinen Anforderungen (insbesondere an die Form)[175] erfüllt sind,[176] beispielsweise wenn der Dritte gestützt auf die Schiedsklausel in den Statuten ein Schiedsverfahren einleitet.[177] Das macht die formal in den Statuten enthaltene Schiedsklausel aber nicht zu einer statutarischen mit körperschaftlicher Bindungswirkung.[178]

ZPO, N. 27; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 44; STACHER (Fn. 27), N. 240 f.; VOLLMER (Fn. 95), S. 81.

174 Vor diesem Hintergrund ist § 37 Abs. 1 der PolyReg-Statuten, in dem Nichtaufnahmeentscheide (mithin Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem nicht aufgenommenen Dritten) der schiedsgerichtlichen Beurteilung unterworfen werden, problematisch.

175 Wenn das Formerfordernis erfüllt ist, kann eine vertragliche Schiedsvereinbarung selbst dann geschlossen werden, wenn der Beitrittsvertrag bloss im Entwurf vorliegt (siehe dazu BGE 142 III 239, ASA Bulletin 2016, S. 967, E. 5, S. 252 ff. [insbesondere E. 5.2.2, S. 253 f.] [= Pra 2018, Nr. 7]; BGer 4A_323/2019 vom 6. Januar 2020, E. 3.3 f.).

176 Siehe auch VOLLMER (Fn. 95), S. 81. – Es mag sein, dass man dabei unterscheiden muss, ob der Gesuchsteller einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme hat (beispielsweise bei Berufsverbänden) oder nicht. Besteht ein solcher Anspruch (wie dies in dem vom Bundesgericht in Sachen PolyReg beurteilten Fall zutraf), mag es schwerer fallen, eine Schiedsbindung zu bejahen, weil dann der Verzicht auf den staatlichen Richter nicht im gleichen Mass freiwillig erfolgt, wie wenn kein gesetzlicher Anspruch besteht (siehe dazu auch VOLLMER [Fn. 95], S. 130 f.). Zwar ändert auch ein gesetzlicher Aufnahmeanspruch grundsätzlich nichts daran, dass der Gesuchsteller die freie Wahl hat, dem Verein nicht beizutreten oder aber mit seinem Beitritt die Schiedsklausel als Bestandteil seiner Mitgliedschaft anzuerkennen. Doch gibt es eine freie Wahl dann nicht, wenn der Gesuchsteller aus bestimmtem Grund auf die Mitgliedschaft im Verein angewiesen ist (siehe dazu KÖLBL ANGELA, Schiedsklauseln in Vereinssatzungen, Diss. Marburg 2003, Berlin 2004, S. 86 und 93 ff.).

177 Vgl. zu diesem Beispiel BGE 142 III 220 E. 3.4.3, S. 227, und BGer 4P.113/2001 vom 11. September 2001, ASA Bulletin 2002, S. 299, E. 3d.bb.

178 Vgl. BURGHERR (Fn. 70), N. 388 (der allerdings auch insgesamt von einer vertraglichen Qualifikation statutarischer Schiedsklauseln ausgeht [dazu N. 366 ff.]); siehe ferner auch zum österreichischen Recht OGH 8Ob56/19x vom 27. Juni 2019, E. II.6. – Das Bundesgericht schien jedoch in einem früheren Entscheid der Meinung zu sein, dass auch in diesem Fall eine körperschaftliche Bindungswirkung vorliegt (siehe BGE 142 III 220 E. 3.4.4, S. 229). Es fragt sich allerdings, inwiefern für das Bundesgericht entscheidend war, dass es um eine Schiedsklausel in der Nutzungs- und Verwaltungsordnung einer Miteigentümergemeinschaft ging.

Die Bindung an die Schiedsklausel besteht hingegen mit Bezug auf Ansprüche, die *nach dem Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Organperson erhoben* werden, sich indessen auf die Mitgliedschaft bzw. das Organverhältnis beziehen; eine andere statutarische Regelung bleibt vorbehalten.[179] Das Schiedsgericht kann etwa für die Frage der Zahlung ausstehender Mitgliederbeiträge oder für Streitigkeiten aufgrund sonstigen Verhaltens während der Dauer der Mitgliedschaft zuständig sein, wozu auch Sanktionsbeschlüsse eines Vereins zählen, wenn diese vor dem Ausscheiden des Mitglieds gefällt wurden.[180] In Wirklichkeit geht es hier jedoch in erster Linie um eine Frage des objektiven Geltungsbereichs der Schiedsklausel: Sollten Ansprüche gegen ein rechtswirksam aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied erhoben werden und sich diese Ansprüche auf den Zeitraum nach dem Ausscheiden beziehen, so sind diese Ansprüche vom objektiven Geltungsbereich der Schiedsklausel nicht erfasst.[181] Fragen des subjektiven Geltungsbereichs und dabei der Dauer der Bindung eines Mitglieds an die Schiedsklausel können sich immerhin namentlich dann stellen, wenn ein allenfalls zu sanktionierendes Verhalten eines Vereinsmitglieds vor dessen Ausscheiden stattgefunden hat, die Sanktion indes erst danach ausgesprochen worden ist. Allgemein wird für einen solchen Fall vertreten, dass Vereinssanktionen und namentlich Konventionalstrafen vor dem Austritt des Vereinsmitglieds ausgesprochen werden müssen. Andernfalls würden sie – selbst wenn die fragliche Pflichtverletzung erst nach dem Austritt entdeckt wird – das ehemalige Vereinsmitglied nicht mehr verpflichten und könnten sie von ihm auch nicht mehr eingefordert werden.[182] In dem vom Bundesgericht in Sachen PolyReg beurteilten Fall war A. nach dem Gesagten an die Schiedsklausel gebunden, wenn sein Austritt aus dem PolyReg-Verein erst nach Erlass des Sanktionsentscheids rechtswirksam geworden war; ob das Schiedsverfahren erst nach seinem Austritt durchgeführt wurde, spielte indes keine Rolle. War A. hingegen schon vor dem Erlass des Sanktionsentscheids rechtswirksam aus dem Verein ausgetreten, war er nicht mehr an die Statuten und damit auch nicht mehr an die darin enthaltene Schiedsklausel gebunden. PolyReg hätte ihm in diesem Fall, wie ausgeführt, auch nicht rechtswirksam eine Konventionalstrafe auferlegen können. Ob A. rechtswirksam aus dem

---

179 Vgl. GULDENER (Fn. 1), S. 234a; RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 44; VOLLMER (Fn. 95), S. 81.

180 RÜEDE/HADENFELDT (Fn. 62), S. 44; VOLLMER (Fn. 95), S. 81; vgl. auch BODMER (Fn. 91), S. 84; RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 70 ZGB, N. 207 f.; SUTER (Fn. 98), S. 42.

181 Siehe zum Umfang des objektiven Geltungsbereichs vorne III.D.1.

182 Siehe zum Gesagten RIEMER in Berner Kommentar (Fn. 70) zu Art. 70 ZGB, N. 205 ff. (insbesondere N. 207 und 209).

PolyReg-Verein ausgetreten war, ist demzufolge eine im Zusammenhang mit dem subjektiven Geltungsbereich der Schiedsklausel und damit auch für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in subjektiver Hinsicht massgebende Frage. Sie lässt sich jedoch anhand des im Bundesgerichtsentscheid dargestellten Sachverhalts nicht abschliessend beurteilen.[183] Auch das Bundesgericht beantwortet sie nicht, jedenfalls nicht direkt und ausdrücklich.[184]

IV. Schluss

Schiedsklauseln in Statuten von Vereinen (und auch von anderen Körperschaften) sind zulässig und rechtswirksam. Sie entfalten Bindungswirkung für alle an die Statuten gebundenen Personen kraft deren Mitgliedschaft in der Körperschaft, ohne dass sie dem Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit persönlich zugestimmt haben müssten. Die Schiedsklausel erfasst alle als vereinsrechtlich zu qualifizierenden Streitigkeiten.

Nach geltendem Recht ist die körperschaftsrechtliche Bindung aller Mitglieder an eine statutarische Schiedsklausel zum Teil umstritten, vor allem bei Aktiengesellschaften und GmbH's. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen aufgrund der Revision des 12. Kapitels des IPRG und der Revision des Aktienrechts wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt und die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit statutarischer Statutenbestimmungen bestätigt. Inskünftig wird *ex lege* feststehen, dass eine statutarische Schiedsklausel über die gleiche Legitimation verfügt wie eine vertragliche. Das ist eine Chance, die Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit, wo sie denn noch nicht genutzt werden, auch bei der Erledigung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten zum Zug kommen zu lassen. Für Vereine wird sich mit den

---

[183] A. erklärte seinen Austritt mit Schreiben vom 1. September 2017. Dies wurde ihm am 5. September 2017 unter Vorbehalt bestätigt. Dass sich dieser Vorbehalt auf die Durchführung des Sanktionsverfahrens bezog, scheint nahezuliegen, ergibt sich aus dem Sachverhalt aber nicht mit Sicherheit. Ebenso wenig wird gesagt, wann A. tatsächlich aus dem Verein austrat. Den Sanktionsentscheid erliess PolyReg jedenfalls am 8. Februar 2018 (siehe zum Gesagten BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, lit. A.c und A.d).

[184] Siehe BGer 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019, E. 4, wo sich das Bundesgericht der diesbezüglichen Rüge von A. annimmt, sich aber zu dessen Schiedsbindung nach seinem Austritt nicht ausdrücklich äussert. Das hätte es jedoch tun müssen, weil die Schiedsbindung eine von Amtes wegen zu prüfende Voraussetzung ist, wenn sich der Betroffene auf das Verfahren nicht eingelassen hat (siehe BERGER/KELLERHALS [Fn. 29], N. 262 ff. und 690 ff.; KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI [Fn. 114], N. 5.10 ff.; PFISTERER in Berner Kommentar [Fn. 70] zu Art. 354 ZPO, N. 28; RÜEDE/HADENFELDT [Fn. 62], S. 228 f. und 234). Das Bundesgericht bringt die Schiedsbindung von A. immerhin insofern zum Ausdruck, als es im Sanktionsentscheid einen nicht nichtigen Vereinsbeschluss gemäss Art. 75 ZGB sieht.

neuen Gesetzesbestimmungen indes nichts ändern; die schiedsgerichtliche Erledigung vereinsrechtlicher Streitigkeiten ist bereits heute zulässig und entspricht einer verbreiteten Praxis.

Hans-Ueli VOGT, Patrick SCHMIDT, *Schiedsklauseln in Vereinsstatuten. Bemerkungen zum Bundesgerichtsurteil 5A_1027/2018 vom 22. Juli 2019 und zur Revision des 12. Kapitels des IPRG und des Aktienrechts*

Summary

The validity and enforceability of arbitration clauses in the articles of an association or a corporation is not addressed explicitly by Swiss law. Nevertheless, such clauses are generally regarded to be admissible and legally binding. There is, however, some uncertainty as to whether members of an association or shareholders of a corporation who have not expressly agreed to the arbitration clause are bound by it. This uncertainty will be addressed by provisions contained in the draft for a revision of Chapter 12 PILA (which governs international arbitration) and in the draft for a revision of Swiss stock corporation law. These provisions state the binding character of arbitration clauses in the articles of an association or a corporation.

This article, consisting of two parts, explains the validity and binding effect of such arbitration clauses. The second part at hand first deals with the material validity of the clauses (III.B.3). It is explained that, by virtue of corporate law, they have binding effect upon all persons who are bound by the articles of an association. In addition, this second part contains a description of the rules on formal validity (III.B.4) and the necessary and admissible content of such clauses (III.C.). The article concludes with comments on the scope of such clauses, in particular with respect to the enforcement of penalty payments which a member owes the association (III.D.).

Submission of Manuscripts
Manuscripts and related correspondence should be sent to the Editor. At the time the manuscript is submitted, written assurance must be given that the article has not been published, submitted, or accepted elsewhere. The author will be notified of acceptance, rejection or need for revision within eight to twelve weeks. Manuscripts may be drafted in German, French, Italian or English. They should be submitted by e-mail to the Editor **(mscherer@lalive.ch)** and may range from 3,000 to 8,000 words, together with a summary of the contents in English language (max. ½ page). The author should submit biographical data, including his or her current affiliation.

Aims & Scope
Switzerland is generally regarded as one of the World's leading place for arbitration proceedings. The membership of the Swiss Arbitration Association (ASA) is graced by many of the world's best-known arbitration practitioners. The Statistical Report of the International Chamber of Commerce (ICC) has repeatedly ranked Switzerland first for place of arbitration, origin of arbitrators and applicable law.

The ASA Bulletin is the official quarterly journal of this prestigious association. Since its inception in 1983 the Bulletin has carved a unique niche with its focus on arbitration case law and practice worldwide as well as its judicious selection of scholarly and practical writing in the field. Its regular contents include:

- Articles
- Leading cases of the Swiss Federal Supreme Court
- Leading cases of other Swiss Courts
- Selected landmark cases from foreign jurisdictions worldwide
- Arbitral awards and orders under various auspices including the ICC and the Swiss Chambers of Commerce ("Swiss Rules")
- Notices of publications and reviews

Each case and article is usually published in its original language with a comprehensive head note in English, French and German.

Books and Journals for Review
Books related to the topics discussed in the Bulletin may be sent for review to the Editor in Chief **(Matthias SCHERER, LALIVE, P.O.Box 6569, 1211 Geneva 6, Switzerland).**